

Impressum

Verfasser: Lena Hausding, Monika Rüsi

Auftraggeber: Gemeinde Weesen
Hauptstrasse 15
8872 Weesen
www.weesen.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\58 Weesen\11 Ortsplanungsrevision\13
Nutzungsplan\Richtplan\30.1 Vorprüfung\22-01-17
Massnahmenblätter.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
24.06.2021	Entwurf
19.08.2021	Zuhanden Gemeinderat und Begleitgruppe
12.11.2021	Mitwirkung Bevölkerung
18.01.2022	Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Massnahmenblätter	4
	Zusammenfassung Siedlung	5
	Siedlung	6
S1	Identitätsstiftendes Ortsbild und Siedlungsgestaltung	6
S1.1	Stärkung Städtli	7
S1.2	Gestaltung Marktplatz inklusive Wüeri	9
S1.3	Gestaltung Seepromenade und Uferbereiche	11
S1.4	Siedlungsrandgestaltung	13
S1.5	Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	14
S2	Siedlungsentwicklung nach Innen	17
S2.1	Neuentwickeln	19
S2.2	Umstrukturieren (Wohn- und/oder Mischnutzung)	21
S2.3	Wohnnutzung weiterentwickeln	23
S2.4	Massvolle Entwicklung mit Strukturerehalt	24
S2.5	Lockere Überbauung mit Durchgrünung	25
S3	Gewerbe	27
S4	Naturgefahren	28
S5	Öffentliche Bauten und Anlagen	30
	Zusammenfassung Landschaft	31
	Landschaft	32
L1	Siedlungen ausserhalb Bauzonen	32
L2	Grünraumachsen, Natur- und Erholungsräume	33
L3	Revitalisierung Fliessgewässer	34
L4	Vernetzungsprojekt (VP) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)	35
L5	Landschaftsqualitätsprojekt (LQP)	36
L6	Badeplätze	37
L7	Wildtierkorridor	39
	Zusammenfassung Verkehr	40
	Verkehr	41
V1	Verkehrs-/Parkierungskonzept	41
V1.1	Öffentliche Parkplätze	43
V1.2	Verbindung und Verkehrsentlastung Städtli - Seepromenade	44
V2	Optimierung Fusswegenetz	46
V3	Optimierung Velowegenetz	48
V4	Besucherlenkung	50
V5	Linthsteg	51
V6	Aufwertung Strassenraum	52

V6.1	Tempo 30	53
V6.2	Ortseingänge	55
V7	Öffentlicher Verkehr	56
Weitere Raumnutzungen		57
W1	Wärmeversorgung	57
W2	Konzept Abfall und Sammelstellen	60

Glossar

Abs.	Absatz
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Art.	Artikel (Gesetzesartikel)
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BauR	Baureglement
BFF	Biodiversitätsflächen
BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept (Kantonsstrasse)
BVo	Besondere Vorschriften
DZV	Direktzahlungsverordnung
ES	Empfindlichkeitsstufe
GSchV	Gewässerschutzverordnung
GVK	Gesamtverkehrskonzept
HQ	höchster Abfluss
IGW	Immissionsgrenzwert
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
öV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz
RTEK	Räumliches Tourismusentwicklungskonzept
SNP	Sondernutzungsplan
TBA	Tiefbauamt
VP	Vernetzungsprojekt
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

1 Einleitung

Die in diesem Dokument aufgeführten **Massnahmenblätter** sind, wie auch die Richtplankarte **behördenverbindlich**. Die Massnahmen gründen auf der Vision Riviera am Walensee (19. Januar 2021) und dem Räumlichen Entwicklungskonzept für Weesen.

Die Massnahmenziffern sind in der Richtplanlegende beim zugehörigen Legendeneintrag aufgeführt. Teilweise werden die Massnahmenbeschriebe mit detaillierteren grafischen Darstellungen ergänzt, um die Beschlüsse zu konkretisieren. In den übergeordneten Planungen können weitere Informationen oder übergeordnete Vorgaben, bezüglich der entsprechenden Massnahme entnommen werden. Die Massnahmen sind auf den kantonalen Richtplan abgestimmt.

Der Koordinationsstand für die raumwirksamen Tätigkeiten, wie es Art. 5 Raumplanungsverordnung für den kantonalen Richtplan geltend macht, wird für die kommunale Richtplanung ebenfalls aufgezeigt. Die raumwirksamen Tätigkeiten haben unterschiedliche Auswirkungen auf angrenzende Gebiete, das Gemeindegebiet oder sogar die Region. Der Koordinationsstand berücksichtigt den jeweils unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Vorhaben und zeigt auf, wo noch eine räumliche Abstimmung erforderlich ist.

Entsprechend erfolgt die Bezeichnung wie folgt:

Festsetzung, FS: Bezeichnet jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche bezüglich ihrer räumlichen Auswirkungen im Wesentlichen aufeinander abgestimmt sind. Für diese Vorhaben sind die Zuständigkeiten, die Aufgaben (Pflichten), der ungefähre Zeitrahmen und die Tätigkeiten geregelt. Vorbehalten sind Bewilligungs- oder Finanzierungsvorlagen.

Zwischenergebnis, ZE: Bezeichnet raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind, wo allenfalls noch Konflikte (Nutzungskonflikte) bestehen, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen. Auch Nutzungsansprüche, die sich allenfalls konkurrenzieren resp. widersprechen werden als Zwischenergebnis definiert. Im Richtplan werden die nächsten Verfahrens- und Abstimmungsschritte aufgezeigt, sodass eine rechtzeitige Abstimmung erreicht wird.

Vororientierung, VO: Bezeichnet Vorhaben, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Sie weisen auf Vorhaben oder Planungen hin, die noch räumlich unbestimmt oder erst langfristig zur Verwirklichung vorgesehen sind. Bei anderen raumwirksamen Entscheiden oder Planungen sollen diese Vorhaben jedoch berücksichtigt werden. Die Beteiligten informieren einander, wenn wesentliche Verhältnisse ändern.

Bei jeder Massnahme ist die **planerische und zeitliche Umsetzung** festgehalten. Die zeitliche Umsetzung gibt vor, bis wann die Massnahme umgesetzt werden soll. Die Massnahmen können auch vor dem fixierten Zeitpunkt realisiert werden. Grundsätzlich gilt, je entfernter der definierte Zeitpunkt der Umsetzung liegt, desto ungenauer ist die Angabe, resp. kann es zu Verzögerungen kommen. Gewisse Massnahmen erfolgen periodisch oder sind ständig zu berücksichtigen, (z. B. wiederkehrende Projekte) und werden mit „laufend“ bezeichnet.

2 Massnahmenblätter

Zusammenfassung Siedlung

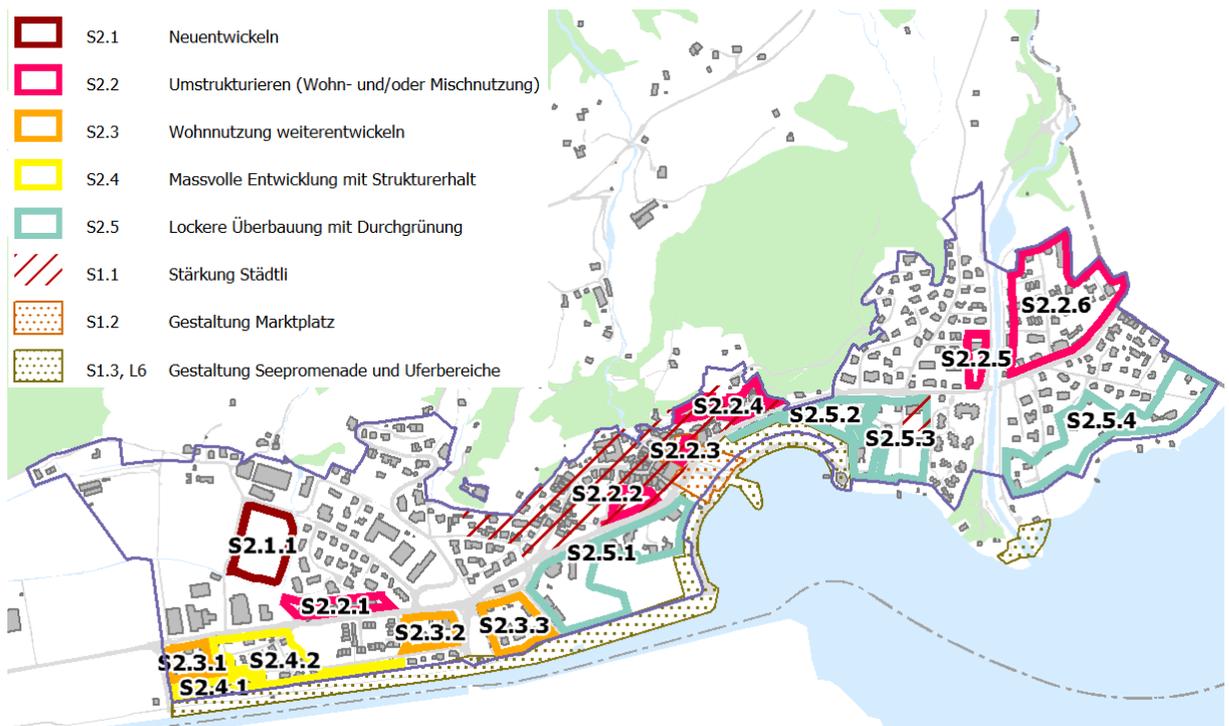
Die künftige Entwicklung der Gemeinde Weesen im Bereich Siedlung unterscheidet zwischen den öffentlich bzw. touristisch genutzten Räumen und den eher privat genutzten Wohngebieten mit unterschiedlicher Dichte. Neben der Linth- und Seepromenade soll das Städtli in unterschiedlichen Funktionen gestärkt werden. Gleichzeitig basiert die Siedlungsentwicklung in seiner Dichte auf dem Städtebaulichen Leitbild und den im Richtplan definierten Innenentwicklungsgebieten. Ziel ist die Schaffung einer hohen Aufenthaltsqualität für die Bewohner:innen und Besucher:innen von Weesen und die Steigerung der Attraktivität des Siedlungsgebietes.

Alle Massnahmen der Siedlung stehen in einem engen Kontext zu den Massnahmen Verkehr, welche separat abgehandelt sind.

Die wichtigsten Massnahmen im Bereich Siedlung sind:

- Stärkung des Städtlis (Massnahmenblatt S1.1).
- Gestaltung des „Marktplatzes“ (Massnahmenblatt S1.2) und der Seepromenade (Massnahmenblatt S1.3) und die Verbindung bis zum See.
- Standortwahl und Entwicklung des Gemeindehauses in Zusammenhang mit den Interessen des öffentlichen Raums und den Themen des Verkehrs (Massnahmenblatt S5).
- Innenentwicklung – speziell im Westen, im Gebiet Moos (Massnahmenblatt S2.1) und in weiteren Innenentwicklungsgebieten (Massnahmenblätter 2.3 bis 2.4) sowie eine Entwicklung mit stark durchgrünten Bebauungsstruktur (Massnahmenblatt S. 2.5).
- Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Massnahmenblatt S1.5) und der Schutz vor Naturgefahren (Massnahmenblatt S4).

Richtplan Thema Siedlung



Siedlung

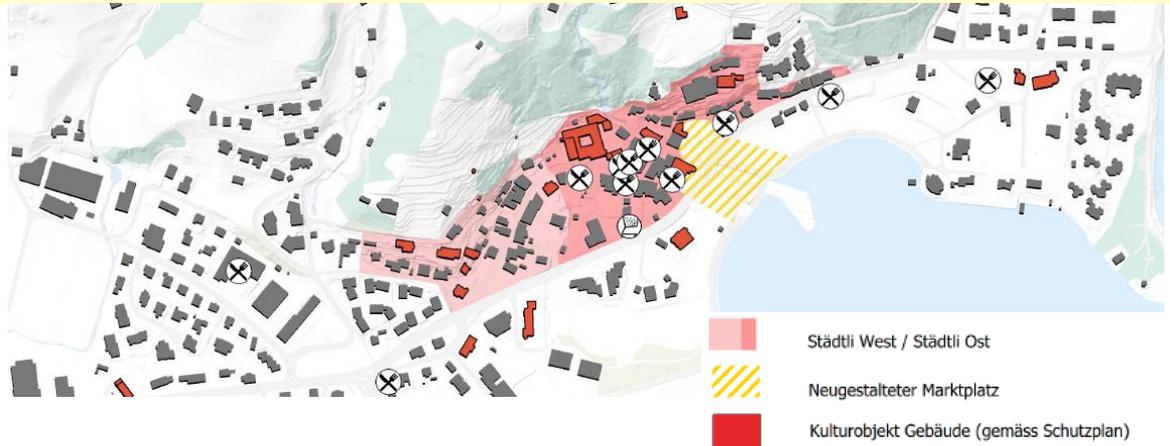
S1 Identitätsstiftendes Ortsbild und Siedlungsgestaltung

1. Ziele	a) Einpassung neuer Bauten und Anlagen sowie Freiräume in das bestehende Siedlungsbild; b) Berücksichtigung der bestehenden Schutzobjekte (Kultur- und Landschaftsobjekte); c) Landschaftsprägende Trockensteinmauern in Hanglagen erhalten; d) Wegbegleitende, historische Steinmauern im ganzen Gemeindegebiet fördern und erhalten; e) Ortsbildprägende Bäume erhalten und mit der Aufnahme in der Schutzverordnung sichern; f) Ökologische Aufwertung bestehender, öffentlicher Freiräume und Grün- sowie Restflächen ¹ .		
2. Massnahmenbeschreibung	Identitätsstiftende Elemente in Siedlung und Landschaft sollen erhalten oder verbessert werden. Beispielsweise sind bedeutende, charakteristische Gebäude und Landschaften, markante Bäume sowie Gärten zu erhalten. Neubauten sollen sich in ihre Umgebung einpassen und neue, attraktive begrünte Freiräume geschaffen werden. Die Gestaltung von erforderlichen Stützmauern wird im Rahmen des Baugesuchs geprüft. Die wegbegleitenden, historischen Steinmauern sind im ganzen Gemeindegebiet bzgl. Aufnahme in den Schutzplan zu prüfen.		
3. Übergeordnete Vorgaben	NHG, kantonaler Richtplanbeschluss S31		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Vorschriften im BauR	ab 2022
	⇒	Revision Schutzverordnung	ab 2021
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft, kantonale Fachstellen, insbesondere Amt für Kultur (kantonale Denkmalpflege) und Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)		

¹ Der Begriff Restflächen bezeichnet Flächen, welche ein gestalterisches und ökologisches Aufwertungspotenzial haben. Die sind beispielsweise die Rabatten zwischen Kantonsstrasse und dem Parkplatz Speer.

Siedlung

S1.1 Stärkung Städtli



1. Ziele

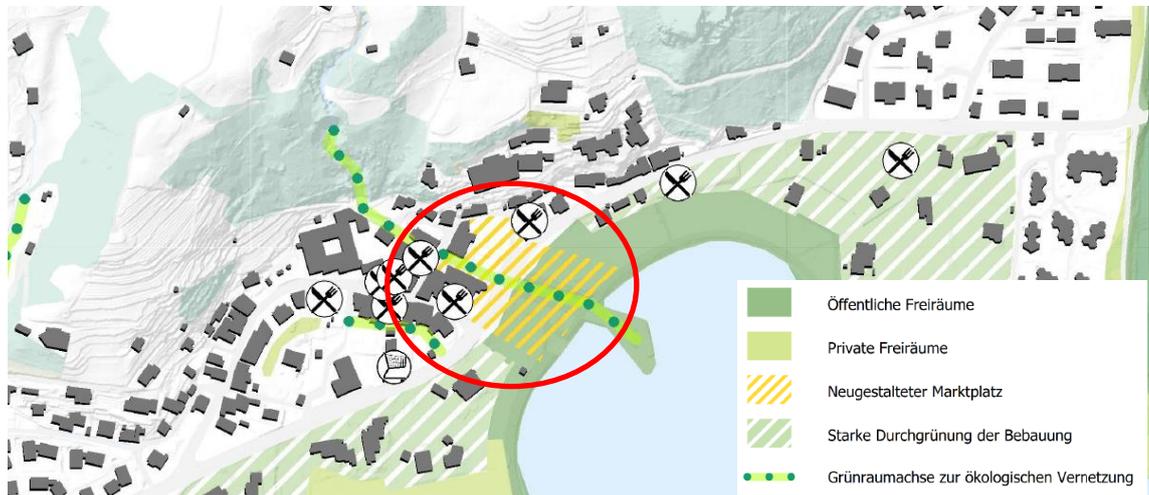
- a) Stärkung des Städtlis mit folgenden Zielen:
 - Gemischte Nutzung mit Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungen in Gehdistanz (bildet den sozialen Mittelpunkt von Weesen und ermöglicht vielfältige Begegnungen);
 - Ansiedlung öffentlicher und gewerblicher Nutzungen insbesondere im östlichen Teil des Städtlis. (Auch der geordnete und massvolle Tourismus konzentriert sich auf den östlichen Teil (dunkelrot eingefärbte Fläche), welcher räumlich und durch die Nutzungen mit der Seepromenade verbunden ist);
 - Stärkung des westlichen Teils (hellrot eingefärbte Fläche) des Städtlis als bevorzugtes Wohnquartier mit begrüntem, privaten Hinterhöfen und historischem Ambiente (in dem verschiedene Altersgruppen zeitgemäss wohnen);
- b) Baustruktur und Erscheinungsbild des Ortsbildes durch Auflagen im Baubewilligungsverfahren erhalten oder verbessern;
- c) Ausformulierung des städtebaulichen Erscheinungsbildes «Rückseite» des Städtlis mit Gärten und Standort für einen Ersatzbau Gemeindehaus (Machbarkeitsstudie Gemeindehaus);
- d) Steigerung der Aufenthaltsqualität durch attraktive, multifunktionale Gestaltung des öffentlichen Raums und Aufwertung des Strassenraums (V6);
- e) Attraktiver Übergang vom Städtli zur Seepromenade (S1.2/S1.3);

f) Verkehrsentlastung Städtli (V1.1, V1.2) und Prüfung einer Tiefgarage beim Gemeindehaus;

<p>2. Massnahmenbeschrieb</p>	<p>Das Städtli soll zukünftig ein noch attraktiveres Ortsbild aufweisen und der Weesner Bevölkerung eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bieten. Das historische Ambiente soll erhalten bleiben und das Städtli zu einem attraktiven Begegnungsort mit einem erkennbaren Übergang zur Seepromenade werden.</p> <p>Die geschützten Bauten und die gemäss ISOS für das Ortsbild relevanten Sichtbeziehungen sollen erhalten bleiben, ohne dass ein allfälliger Neubau des Gemeindehauses verhindert wird. Das Städtli soll durch eine spürbare Verkehrsentlastung und eine entsprechende Aufwertung des Strassenraums für zu Fuss Gehende sicherer und erlebbarer werden. Lösungen für die Parkierung im Städtli und beim Gemeindehaus werden mit der Machbarkeitsstudie Gemeindehaus und einem allfälligen Wettbewerb gesucht. Mit der Machbarkeitsstudie Gemeindehaus soll unter Berücksichtigung des städtebaulichen Leitbildes der Standort für ein neues Gemeindehaus geprüft werden.</p> <p>Die Multifunktionalität des Städtlis soll für Anlässe/Veranstaltungen in der Gemeinde bewahrt werden. Fehlende Nutzungen sollen an dafür geeigneten Standorten gefördert werden.</p>		
<p>3. Übergeordnete Vorgaben</p>	<p>kantonaler Richtplanbeschluss S13 und S14</p>		
<p>4. Koordinationsstand</p>	<p>Festsetzung</p>	<p>Zwischenergebnis</p>	<p>Vororientierung</p>
<p>5. Planerische und zeitliche Umsetzung</p>	<p>⇒ Revision Schutzverordnung ab 2021</p> <p>⇒ Vorschriften im BauR ab 2022</p> <p>⇒ Überarbeitung GVK ab 2022</p> <p>⇒ Machbarkeitsstudie Gemeindehaus und Architekturwettbewerb oder Studienauftrag ab 2022/2023</p> <p>⇒ Neues Verkehrsregime: Teilweise Durchfahrtsbeschränkung und Neuorganisation der Parkierung mit dem Projekt Machbarkeitsstudie Gemeindehaus (noch offen) Offen (2022)</p>		
<p>6. Beteiligte</p>	<p>Gemeinde, AREG, Tiefbauamt, Grundeigentümerschaft</p>		

Siedlung

S1.2 Gestaltung Marktplatz inklusive Wüeri



1. Ziele

- a) Gestaltungs- und Nutzungskonzept für Seepromenade und Marktplatz erstellen für:
 - die Schaffung eines attraktiven Aufenthalts- und Erlebnisraums für die Bevölkerung sowie einen geordneten und massvollen Tourismus;
 - die punktuelle und sorgsame Belebung der öffentlichen Freiflächen und die Bewilligung saisonbedingter Nutzungen;
 - die Nutzung für eine beschränkte Zahl von Veranstaltungen;
 - die Stärkung der Verbindung zwischen Städtli und Seepromenade (V1.2);
 - die Aufwertung und vermehrte Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur;
- b) Gestaltung der Seepromenade und des Marktplatzes entsprechend klimaangepasster Siedlungsentwicklung (S1.5);
- c) Lückenlose Anbindung an den Fuss- und Veloverkehr;
- d) (Teil-) Verlegung der permanenten Parkplatzflächen Wüeri und Strandboden (See 1 und See 2).

2. Massnahmenbeschrieb

Der Marktplatz soll umgestaltet und aufgewertet werden, damit er für die Weesener Bevölkerung sowie Tourist:innen zum Verweilen einlädt. Der geordnete und massvolle Tourismus soll so örtlich konzentriert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein Gestaltungs- und Nutzungskonzept erarbeitet werden, in welchem die Seepromenade und der Marktplatz bezüglich ihrer Gestaltung und Nutzung aufeinander abgestimmt werden.

Der Marktplatz soll so ausgestaltet werden, dass er als Übergang des Städtlis in Richtung See wahrgenommen wird. Das Element Wasser soll aktiv in die Gestaltung miteingebunden werden.

Der Marktplatz soll punktuell durch Nutzungen, wie bspw. saisonale Gastrobetriebe oder Gastspiele, bespielt und belebt werden. Die öffentliche Infrastruktur (wie bspw. Veloabstellplätze, Brunnen und Toiletten) soll der angestrebten Belebung entsprechend an den dafür geeigneten Standorten ausgebaut und aufgewertet werden. Mindestens ein Teil der permanenten Parkierung am See soll verlegt werden.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S13 und S14		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Gestaltungs- und Nutzungskonzept Seepromenade - Marktplatz	2022/23
	⇒	Überarbeitung GVK	ab 2022
	⇒	Temporäre Nutzungen mit Vorschriften im BauR sichern	ab 2022
	⇒	Zonenplanänderung, BauR	ab 2022
6. Beteiligte	Gemeinde, AREG, TBA		

Siedlung

S1.3 Gestaltung Seepromenade und Uferbereiche



- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Ziele | <ul style="list-style-type: none">a) Schaffung eines attraktiven Erholungsraums für die Bevölkerung und einen geordneten und massvollen Tourismus;b) Besucherlenkung (vgl. Massnahmenblatt V4);c) Ästhetische und ökologische Aufwertung und Gestaltung der Seepromenade, u.a. zum Thema Wasser, unter Berücksichtigung der bauhistorisch bedeutsamen Seeanlage beim Denkmal «Wasserstandsäule» (dies unter Berücksichtigung der kantonalen Ziele der Revitalisierungsplanung² des Seeufers des Walensees);d) Aufwertung und vermehrte Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur;e) Attraktive Anbindung an das Fusswegenetz;f) Zugänglichkeit zu den Bootsplätzen weiter gewährleisten (z.B. Drop & Drive resp. Kurzzeitparkplätze), (vgl. V1.1);g) Bestehende Nutzung und mögliche Umnutzung der Fischbrutanstalt laufend prüfen. |
| 2. Massnahmenbeschreibung | <p>Die Seepromenade soll für die Weesner Bevölkerung und den geordneten und massvollen sowie örtlich konzentrierten Tourismus möglichst aufgewertet werden, damit sie zum Verweilen einlädt.</p> <p>Durch die Aufwertung und die attraktive Bepflanzung des öffentlichen Raums soll die Aufenthaltsqualität verbessert und die Biodiversität im Siedlungsgebiet gefördert werden. Das Element Wasser soll aktiv in die Gestaltung miteingebunden werden. Der Zugang zum und das Verweilen nahe am Wasser werden künftig (z.B. mit einer Ufertreppe) unter Berücksichtigung der kantonalen</p> |

² Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Kanton SG, Stand Mitwirkung: Juli 2021

Ziele der Revitalisierungsplanung des Seeufers des Walensees ermöglicht.

Im Gegensatz zur Nutzung des Marktplatzes, soll die Seepromenade eher dem zeitlich beschränkten Verweilen und der Erholung dienen. Saisonale Veranstaltungen wie z.B. Skate am Lake, Wake the Lake, Ausstellungen und mobile Verpflegungsstände sollen möglich sein. Es soll eine ausreichende Anzahl Sitzgelegenheiten erstellt werden.

Die öffentliche Infrastruktur, wie bspw. Veloabstellplätze, Brunnen, Verpflegungsstände und Toiletten, soll der angestrebten Belegung entsprechend an den dafür geeigneten Standorten ausgebaut und aufgewertet werden.

Mit einem Gestaltungs- und Nutzungskonzept sollen die Seepromenade und der Marktplatz bezüglich ihrer Gestaltung und Nutzung aufeinander abgestimmt werden.

Insofern die Nutzung der Fischbrutanstalt einst eingestellt werden sollte, besteht seitens Gemeinde das Interesse für eine Umnutzung für die Nutzung für die Seerettung.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss V35		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Gestaltungs- und Nutzungskonzept	ab 2023
	⇒	Einbezug der Bevölkerung im Rahmen der Konzepterarbeitung	ab 2023
	⇒	Auflage Bauprojekt und Umsetzung	ab 2025
	⇒	Bei öffentlichen Zonen im Rahmen laufender Sanierungen	laufend
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft, Kanton		

Siedlung

S1.4 Siedlungsrandgestaltung



1. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> a) Fließender Übergang zwischen Siedlung und Landschaft durch Bepflanzung, Wege etc. im Rahmen von Baugesuchen oder weiterer Nutzungsplanungen bzw. durch Beratung; b) Sondernutzungspläne oder andere Planungen einfordern; c) Vernetzungskorridore für Tiere durch Bepflanzung schaffen; d) Wahrnehmbarkeit des Siedlungsgebietes von der Landschaft aus reduzieren, gestaltete und ortstypische Dorfeingänge schaffen. 						
2. Massnahmenbeschreibung	<p>Der Siedlungsrand bildet den Übergang von der Siedlung zur Landschaft und umgekehrt. Daher soll dieser besonders umsichtig gestaltet werden. Er soll mit einheimischen Bäumen, Sträuchern, gemeinschaftlich genutzten Flächen, Wegen oder extensiv genutzten Wiesen gestaltet werden, zum Beispiel kann das Schützenhaus mit dem zugehörigen Parkplatz so besser in die Landschaft eingebettet werden. Die Gemeinde geht frühzeitig auf die Grundeigentümerschaft in der Bauzone und allenfalls in der Landwirtschaftszone zu.</p>						
3. Übergeordnete Vorgaben	Landschaftskonzept Schweiz, kantonaler Richtplanbeschluss S16						
4. Koordinationsstand	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Festsetzung</td> <td style="width: 33%; text-align: center; background-color: #e0e0e0;">Zwischenergebnis</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Vororientierung</td> </tr> </table>	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung			
Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung					
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">⇒ Vorschrift im BauR</td> <td style="width: 60%; text-align: right;">ab 2022</td> </tr> <tr> <td>⇒ Flyer für Bevölkerung, Sensibilisierung</td> <td style="text-align: right;">laufend</td> </tr> <tr> <td>⇒ Bei Innenentwicklungsgebieten am Siedlungsrand und Entwicklungsgebieten die Gestaltung einfordern</td> <td style="text-align: right;">laufend</td> </tr> </table>	⇒ Vorschrift im BauR	ab 2022	⇒ Flyer für Bevölkerung, Sensibilisierung	laufend	⇒ Bei Innenentwicklungsgebieten am Siedlungsrand und Entwicklungsgebieten die Gestaltung einfordern	laufend
⇒ Vorschrift im BauR	ab 2022						
⇒ Flyer für Bevölkerung, Sensibilisierung	laufend						
⇒ Bei Innenentwicklungsgebieten am Siedlungsrand und Entwicklungsgebieten die Gestaltung einfordern	laufend						
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft						

Siedlung

S1.5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung



© Amt für Raumentwicklung (ARE) Zürich

-
- | | |
|------------------------|--|
| 1. Ziele | <ul style="list-style-type: none">a) Anpassung der Siedlungsentwicklung betreffend die Auswirkungen des Klimawandels auf den Handlungsebenen Grundstücke, öffentlicher Raum und Gebäude;b) Verringerung der Gefahr durch Hochwasser gemäss Massnahmenplanung Naturgefahren (Massnahmenblatt S4) durch Prävention sowie Bewältigung von Abflussspitzen bei Starkniederschlägen durch Retention und wenig versiegelte Flächen;c) Regenwassermanagement im Siedlungsgebiet;d) Aufwertung der Freiräume und Aussenraumgestaltung sowie Förderung der Biodiversität im öffentlichen Raum;e) Zukünftige Überbauungen erhalten einen attraktiven und gestalteten Aussenraum mit ökologisch wertvoller und widerstandskräftiger (klimaresilienter) Bepflanzung bzgl. Klima und Salzeintrag (u.a. bzgl. Wahl der Baumart);f) Förderung von Baumpflanzungen, Aktivierung und Unterstützung der Grundeigentümerschaft. |
| 2. Massnahmenbeschrieb | <p>Die Wohnqualität soll durch folgende Massnahmen auch in Hitzeperioden erhalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einführung der Grünflächenziffer und qualitative Begrünung der Grundstücke unter konsequenter Umsetzung der Umgebungspläne.• Bepflanzung der Grünflächen, auf öffentlichen und privaten Flächen im Rahmen von Bauprojekten, mit widerstandskräftigen, einheimischen Bäumen und Sträuchern (Gehölzen). |
-

- Sicherung der Bewuchsfähigkeit von Restflächen im Gewerbegebiet, an Strassenrändern und bei Parkplätzen sowie allenfalls Begrünung mit Initialbepflanzung.
- Konsequente Elimination invasiver Neophyten, sofern Verbot von Anpflanzung, Ausbreitung und Bestand nicht möglich wird.
- Definition geeigneter Baumstandorte und Auswahl an widerstandskräftigen Baumarten parallel zur Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Kantonsstrassen bzw. eines Gesamtverkehrskonzepts (V6).
- Aktivierung der Grundeigentümerschaft und Unterstützung bei der ökologischen Gestaltung ihrer Wohnumgebung, der Pflanzung von Bäumen auf privatem Grund und deren Schnitt.

Folgende Massnahmen zum Regenwassermanagement im Siedlungsgebiet werden getroffen:

- Vollversiegelte³ und versiegelte Flächen werden möglichst klein gehalten und das BauR definiert Vorgaben, welche Flächen versiegelt werden dürfen.
- Flächen im Siedlungsgebiet sind, wenn möglich, wasserdurchlässig⁴ und bewuchsfähig umzusetzen.
- Nicht verschmutztes Abwasser ist, wenn möglich und sinnvoll, immer einer Versickerung oder Retention zuzuführen.
- Bei Umbauprojekten, Sanierungen, Ergänzungen oder Anbauten sind möglichst viele Flächen unversiegelt, mit sicker- und bewuchsfähigen Belägen, oder als Grünraum zu gestalten.
- Bei Neueinzonungen und Neuüberbauungen sollen gesamthafte Lösungen und deren Finanzierung für die Siedlungsentwässerung und insbesondere die Versickerung und/oder Retention des nicht verschmutzten Abwassers dargelegt werden, beispielsweise nach dem Schwammstadtprinzip⁵.

Weitere Massnahmen zur Hitzeminderung bilden:

- Reduktion von Strassen- und Platzoberflächen mit hohem Rückstrahleffekt (Albedo⁶).
- Unterstützung von Grundeigentümerschaften bei Bauvorhaben mit Informationen (z.B. Flyern) zu Fassaden-

³ Vollversiegelte Flächen, wie Beton und Asphalt sind fast vollständig wasserundurchlässig.

⁴ Bei wasserdurchlässigen Flächen handelt es sich um unversiegelte Flächen wie Rasen oder Kiesflächen, auf welchen Regenwasser aufgenommen bzw. gespeichert wird und bestenfalls auch versickern kann.

⁵ Das Schwammstadtprinzip ist ein Konzept der Stadtplanung, um anfallendes Regenwasser lokal aufzunehmen und zu speichern, anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Damit sollen Überflutungen bei Starkregen vermieden und das Stadt-/Dorfklima sowie die Gesundheit der Bäume verbessert werden.

⁶ Als Albedo wird das Rückstrahlvermögen von nicht selbst leuchtenden Oberflächen bezeichnet.

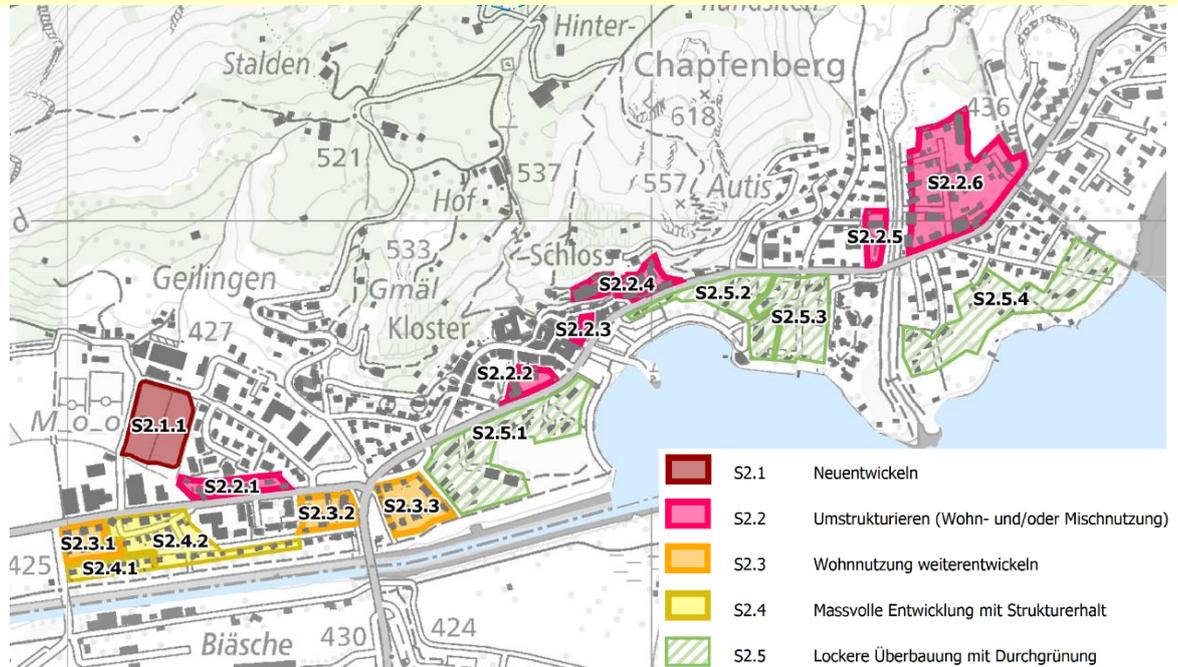
und Dachmaterialien mit hoher Albedo, Dachbegrünung,
 Wasserspeicherung sowie Fassaden- und Mauerbegrünung.

3. Übergeordnete Vorgaben GschG, GschV			
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Einführung einer Grünflächenziffer im BauR	Ab 2022
	⇒	Vorgaben im BauR zur Begrünung mit Hecken und Bäumen, Bekämpfung Neophyten, Biodiversität, Retention, Beleuchtung und Albedo ⁷	
	⇒	Baugesuchsverfahren	laufend
	⇒	Aktualisierung des generellen Entwässerungsplans (GEP)	laufend
	⇒	Erarbeitung Baumkonzept	ab 2022
	⇒	Flyer für Bevölkerung	laufend
	⇒	Im öffentlichen Raum im Rahmen laufender Sanierungen	laufend
	⇒	Förderprogramm Biodiversität	ab 2021
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft, Bevölkerung		

⁷ Die Albedo ist ein Mass für das Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) von nicht selbst leuchtenden Oberflächen.

Siedlung

S2 Siedlungsentwicklung nach Innen



1. Ziele
 - a) Nutzung der Innenentwicklungspotenziale innerhalb der Bauzone vor zusätzlichen Einzonungen;
 - b) Grundeigentümerschaft zur Bebauung unüberbauter Parzellen (Übersicht unter Anhang A) motivieren.
 - c) Weitere Ziele für die Innenentwicklungsgebiete sind:
 - hohe architektonische Qualität und eine in das Ortsbild eingepasste Überbauung;
 - halböffentliche und vielseitig nutzbare Aussenräume;
 - engmaschiges Wegenetz;
 - attraktive Freiräume und ökologisch wertvolle Grünräume.

2. Massnahmenbeschreibung

Die Innenentwicklung eröffnet neue Potenziale, birgt aber auch Herausforderungen betreffend Vorgehen in der Planung sowie für die Wohnhygiene und den attraktiven Aussenraum.

Mit der Innenentwicklung wird zusätzlicher Wohn- und Arbeitsraum geschaffen. Neu- und Ersatzbauten haben sich in ihrer Dimension, Proportion, Materialisierung und Farbgebung besonders gut in das Ortsbild einzupassen. Die Detailbestimmungen werden mit Vorschriften im BauR festgelegt.

Zudem sind im Verhältnis zu den Bauten ausreichend gross dimensionierte, ökologisch wertvolle Grün- und Erholungsräume mit Bäumen und weiteren Freiraumelementen

für die Bevölkerung oder die Bewohner:innen zu schaffen.

Darum pflegt die Gemeinde einen aktiven Dialog mit den Grundeigentümerschaften.

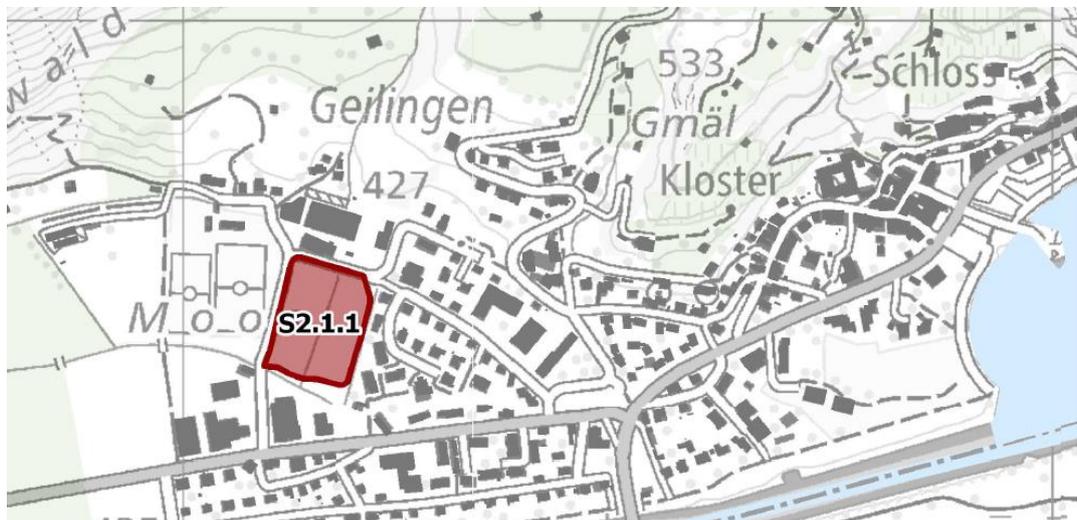
Die Qualität der Überbauung soll bei grösseren Projekten mit einem Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb, Testplanung), mit Sondernutzungsplanpflicht, mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag, respektive in weniger grossen Projekten mit einem Vorprojekt bzw. Beratungen im Rahmen eines Vorprojekts gesichert werden. Im Richtplan erfolgen keine parzellenscharfen Festlegungen zur vorgesehenen Verfahrensart.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Zusatzkosten. Der Anteil der Kostenübernahme wird durch den Gemeinderat reglementarisch festgelegt.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S13		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Gespräche mit Grundeigentümerschaften von Innenentwicklungsgebieten und Berücksichtigung der Ziele für die einzelnen Innentwicklungsgebiete		laufend
	⇒ Kaufrecht der Gemeinde entsprechend Art. 9 PBG		laufend
	⇒ Aktives Flächenmanagement von unüberbauter Bauzone über die Plattform Raum ⁺		laufend
	⇒ Gegebenenfalls: Qualitativ hochwertige Vorprojekte, Testplanungen oder Studien-/Projekt- und Architekturwettbewerbe		
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft		

Siedlung

S2.1 Neuentwickeln



1. Ziele

- a) Innenentwicklung mit Qualitätsvorgaben an mit dem ÖV gut erschlossener Lage unter Berücksichtigung der Ziele der Quartieranalyse
- b) Definition Gesamthöhe der Gebäude und der Grünflächenanteile mit der Zonenplanung im Gebiet Moos (S.2.1.1)
- c) Qualitätssicherung der Bebauung im Moos durch ein Varianzverfahren

2. Massnahmenbeschrieb

Das unüberbaute Gebiet Moos soll für eine attraktive Innenentwicklung mit grosszügigen und ökologisch wertvollen Grün- und Freiräumen sowie sinnvollen Fusswegeverbindungen genutzt werden. Es soll attraktiver Wohnraum mit guter Aussenraumgestaltung für Begegnungen und die ökologische Vernetzung durch den Siedlungsraum entstehen.

Die Baulandreserve soll mobilisiert werden. Die Schliessung der Baulücke soll durch Grundeigentümergegespräche sowie die Abgabe von Grundstücken im Baurecht oder den Kauf durch die Gemeinde gefördert werden.

Für das Gebiet soll eine dichtere Bebauung möglich sein, sofern mittels Varianzverfahren eine qualitativ hochwertige architektonische Gestaltung der Bauten und Freiraumgestaltung nachgewiesen werden kann. Insbesondere soll nachgewiesen werden, wie eine Einpassung gegenüber den Nachbarquartieren erfolgt.

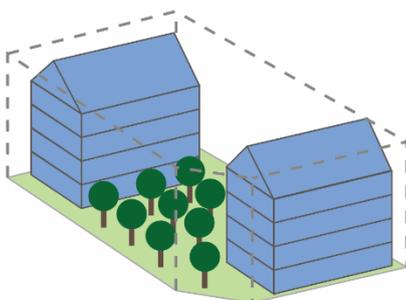


Abb. 1: Gebiete neuentwickeln

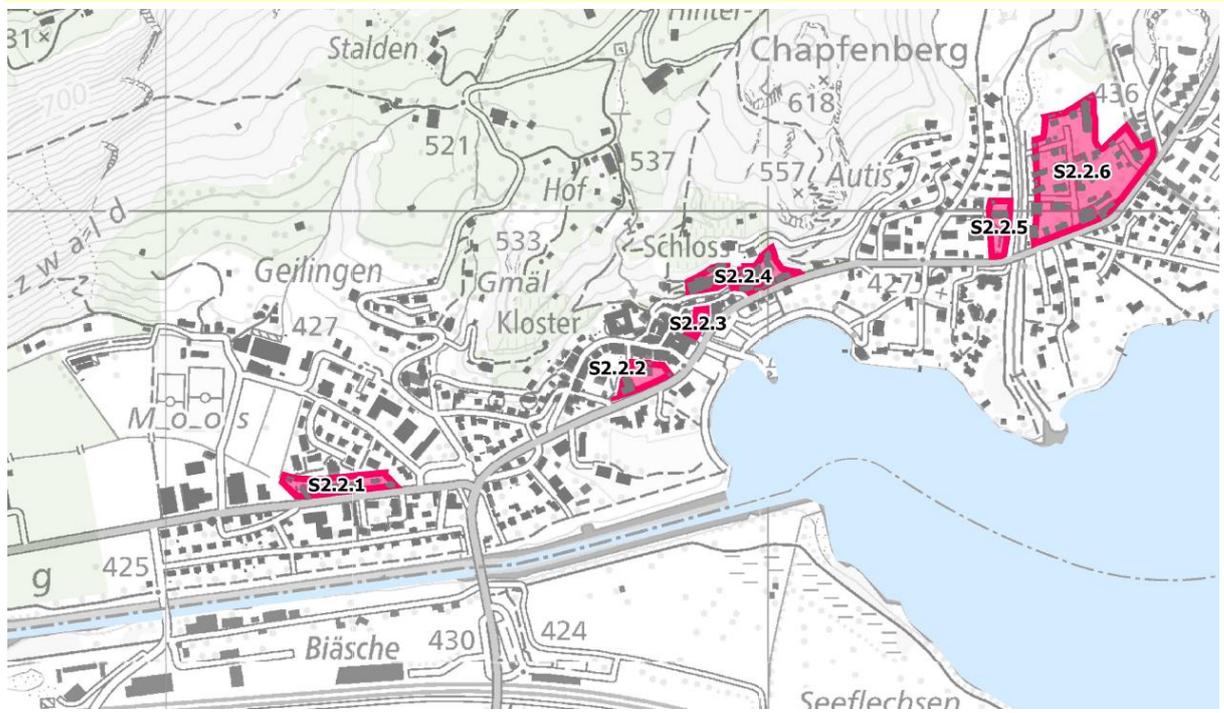
Es sollen Vorgaben für die Gestaltung des Siedlungsrandes im BauR aufgenommen werden.

Die Energieversorgung des Gebiets soll gemäss Massnahmenblatt W1 Wärmeversorgung erfolgen.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S13		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Anpassung Zonenplan		ab 2022
	⇒ Vorschriften im BauR		ab 2022
	⇒ Varianzverfahren (Studien- oder Wettbewerbsverfahren) Moos		ab 2023
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft		

Siedlung

S2.2 Umstrukturieren (Wohn- und/oder Mischnutzung)



1. Ziele

- a) Innenentwicklung mit Qualitätsvorgaben an den zentralen und mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen;
- b) Qualitativ hochwertige Neuordnung der Gebäude eingepasst ins Ortsbild im Sondernutzungsplangebiet Mariahalden (S2.2.4) sowie dem heutigen Standort des Gemeindehauses (S2.2.2) und dem ehemaligen Du Lac mit Marktplatz (S2.2.3); in Abstimmung mit der Machbarkeitsstudie Gemeindehaus (dat. 11.10.2021);
- c) Entwicklung der gemeindeeigenen Parzelle Paradiesli (S2.2.5);
- d) Definition der Gesamthöhe der Gebäude und der Grünflächenanteile mit der Zonenplanung in den Gebieten Wismet (S2.2.1), Paradiesli (S2.2.5) und Hirschenguët (S2.2.6);
- e) Neukonzeption und Überarbeitung des Sondernutzungsplans im Gebiet Mariahalden (2.2.4) in Absprache mit den Grundeigentümerschaften.

2. Massnahmenbeschrieb

Mit der Umstrukturierung sollen attraktiver Wohnraum, Arbeitsplätze oder öffentliche Nutzungen mit guter Aussenraumgestaltung für Begegnungen und die ökologische Vernetzung entstehen. Es sollen ökologisch wertvolle Grün- und Freiräume sowie sinnvolle Fusswegverbindungen geschaffen werden.

In den Gebieten S2.2.2 und S2.2.3 im Ortskern wird eine gemischte Nutzung mit Raum für zentrumsbelebendes Gewerbe mit z.B. tourismusorientierten Dienstleistungen angestrebt. Um sicher zu stellen, dass die Gebiete künftig die Bebauung im Ortsbildschutzgebiet ergänzen und sich gut einpassen, sind Vorprojekte⁸ einzureichen u.a. mit Fokus auf die Themen Ortsbild, Entwässerung, Begrünung und Bepflanzung, Aussenraumgestaltung, Naturgefahren etc.

Bei der Fachbegleitung der Vorprojekte durch eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson, wird ein Anteil der Kosten durch die Gemeinde übernommen. Dieser Anteil ist durch den Gemeinderat noch reglementarisch festzulegen.

Im Gebiet S2.2.4 Mariahalden ist ein neuer Sondernutzungsplan mit Einpassung in die Hanglage und das Ortsbild in Absprache mit den Grundeigentümerschaften anzustreben.

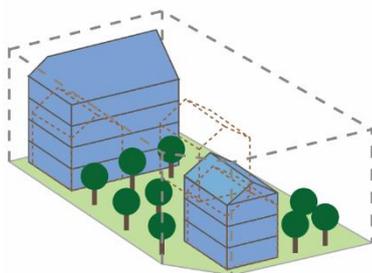


Abb. 2: Gebiete umstrukturieren

3. Übergeordnete Vorgaben

kantonaler Richtplanbeschluss S13

4. Koordinationsstand

Festsetzung

Zwischenergebnis

Vororientierung

5. Planerische und zeitliche Umsetzung

- ⇒ Anpassung Zonenplan ab 2022
- ⇒ Vorschriften im BauR ab 2022
- ⇒ Hausanalyse, insbesondere im Städtli laufend
- ⇒ Vorprojekt vor Baugesuch einfordern ab 2023

6. Beteiligte

Gemeinde, Grundeigentümerschaft

⁸ Vorprojekt nach SIA 102; erste Ideen für ein Projekt im Sinne einer Machbarkeitsstudie, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der zu erreichenden Ziele, um das Raumprogramm in eine bauliche Lösung zu fassen.

Siedlung

S2.3 Wohnnutzung weiterentwickeln



- | | |
|----------|---|
| 1. Ziele | <ul style="list-style-type: none"> a) Innenentwicklung mit Qualitätsvorgaben an mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen unter Berücksichtigung der Ziele der Quartieranalyse; b) Definition Gesamthöhe der Gebäude und der Grünflächenanteile mit der Zonenplanung in den Gebieten Biasche West (S2.3.1), Trottengüetli (S2.3.2) und Rosengarten (S2.3.3). |
|----------|---|

2. Massnahmenbeschreibung

Die bestehenden Quartiere sollen durch Anbauten, Zusammenbauen oder Ersatzbauten weiterentwickelt werden. Dies soll durch neue Bauvorschriften im BauR ermöglicht werden. Unüberbaute Restflächen sollen für ökologisch wertvolle Grün- und Freiräume und sinnvolle Fusswegeverbindungen genutzt werden. Dadurch soll attraktiver Wohnraum mit guter Aussenraumgestaltung für Begegnungen und die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsraums entstehen.

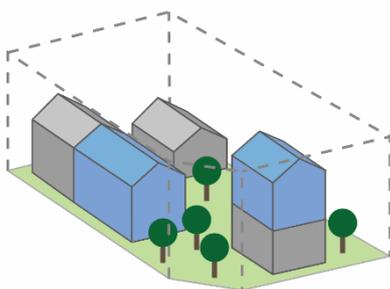


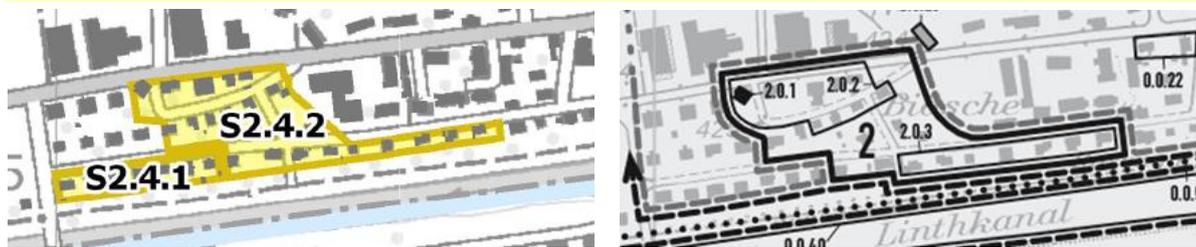
Abb. 3: Gebiete weiterentwickeln

Innere Reserven auf unternutzten Parzellen sollen mobilisiert werden. Die bessere Ausnützung soll durch Grundeigentümergegespräche sowie die Abgabe von Grundstücken im Baurecht oder den Kauf durch die Gemeinde gefördert werden. Weiter sollen Vorgaben für die Gestaltung des Siedlungsrandes im BauR aufgenommen werden.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S13		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Anpassung Zonenplan		ab 2022
	⇒ Vorschriften im BauR		ab 2022
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft		

Siedlung

S2.4 Massvolle Entwicklung mit Strukturerehalt



1. Ziele
- a) Massvolle Entwicklung in den Gebieten S2.4.1 und S2.4.2 des Quartiers Biäsche;
 - b) Insbesondere im Gebiet S2.4.2 Berücksichtigung der Erhaltungsziele gemäss ISOS, vgl. Ausschnitt des ISOS oberhalb im rechten Bildausschnitt, und der Ziele der Quartieranalyse;
 - c) Definition Gesamthöhe der Gebäude und der Grünflächenanteile mit der Zonenplanung;
 - d) Anbau einer Kleinwohnung bei Einfamilienhäusern und Erweiterung von Ein- zu Zweifamilienhäusern durch entsprechende Bauvorschriften möglich.

2. Massnahmenbeschreibung

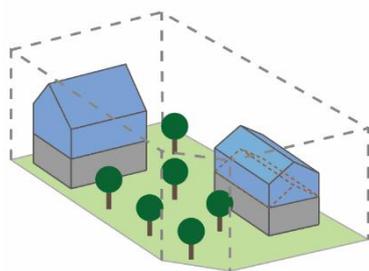


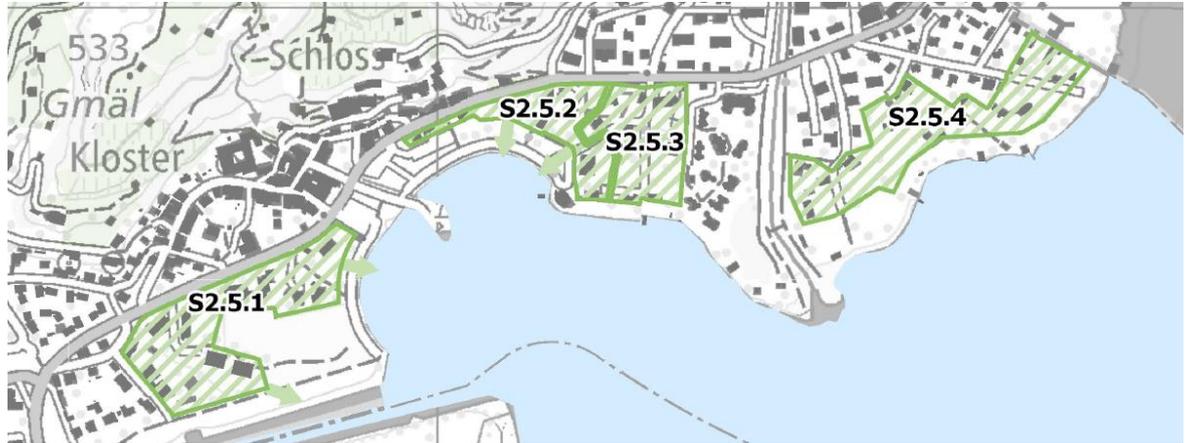
Abb. 4: Gebiete massvoll Entwickeln

Die zwei Gebiete sollen unter Erhalt ihrer heutigen Struktur und Qualitäten massvoll entwickelt werden. Die Qualität und der Schutz der historischen Bausubstanz (vor 1919 und bis 1945) sollen im Schutzplan gesichert werden. Die offene Baustruktur und die grosszügigen Grünräume sowie die weg begleitenden Steinmauern sollen erhalten bleiben. Die Schliessung von Baulücken soll unter Berücksichtigung der Ziele des städtebaulichen Leitbildes erfolgen. Die Innenentwicklung umfasst eine massvolle quantitative Entwicklung, resp. eine leichte Erhöhung der heutigen Kapazität auf Basis der vorhandenen Baustrukturen und deren Ergänzung. Die Erhöhung der Einwohnerkapazität soll neben der Ergänzung mit wenigen Punktbauten zusätzlich durch Anbauten und/oder Aufstockungen zur Ausnützung der maximal zulässigen Dichte gemäss BauR erfolgen.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S13		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Anpassung Zonenplan		ab 2022
	⇒ Vorschriften im BauR		ab 2022
	⇒ Beratung bei Baugesuchen und Vorprojekten		laufend
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft		

Siedlung

S2.5 Lockere Überbauung mit Durchgrünung



1. Ziele

- Lockere, qualitativ hochwertige Überbauung;
- Qualitätssicherung der Bebauung in den Gebieten S2.5.2 bis S2.5.4 durch ein Vorprojekt, den allfälligen Zuzug von Fachpersonen (Architektur, Städtebau, etc.) und der kantonalen Denkmalpflege;
- Mit dem Vorprojekt soll die Einpassung der Bauten betreffend Fussabdruck, Fassaden- und Dachgestaltung gesichert werden⁹;
- Erhalt der Durchgrünung und Sichtachsen gemäss ISOS

2. Massnahmenbeschreibung

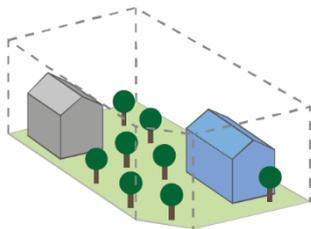


Abb. 5: Lockere Überbauung mit Durchgrünung

Die im Richtplan eingetragenen Gebiete sollen sich im Sinne einer lockeren Überbauung entwickeln können. Mittels grosszügiger Abstände zwischen den Bauten soll eine attraktive Durchgrünung beibehalten werden. Insbesondere an exponierter Lage entlang des Seebeckens, sollen ortsbildrelevante Sichtachsen gemäss ISOS freigehalten werden. Die Bauten weisen eine hohe Qualität auf und ordnen sich gut in das Landschaftsbild ein.

Baulücken sollen unter Berücksichtigung der Lage sowie der landschaftlichen und ortsbildnerischen Einpassung (inkl. Dachformen) geschlossen werden.

Durch Vorgaben für Bauten, Grün- und Freiflächen im BauR sollen die bestehende Durchgrünung erhalten sowie attraktive und ökologisch wertvolle Grünflächen gefördert werden.

⁹ Die Gestaltungsvorgaben werden im BauR genauer definiert.

Die Höhe für leicht höhere Bauten mit kleinem Fussabdruck und viel Grünfläche sowie die Integration in die bestehende Bebauung sollen im BauR festgelegt werden. Als Grundlage für die Integration in den Bestand wird eine Typologie der Gebäude konzeptionell erarbeitet.

In den Gebieten S2.5.2, S2.5.3 und 2.5.4 sollen die qualitativ hochwertige architektonische Gestaltung der Bauten und die Freiraumgestaltung mittels Vorprojekte nachgewiesen werden.

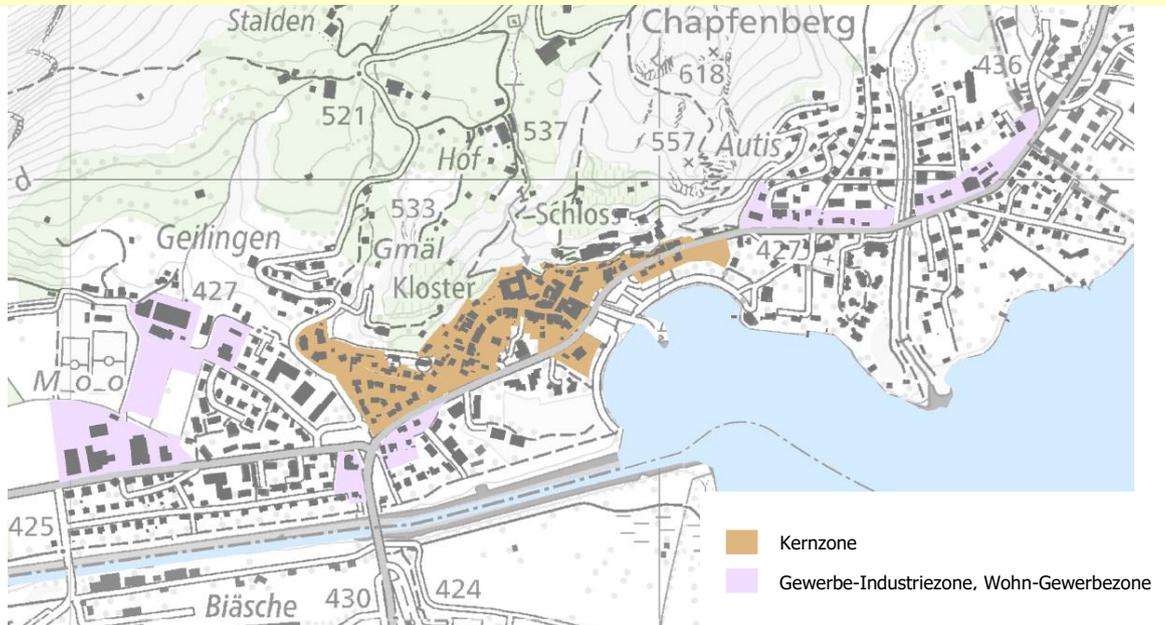
Bei der Fachbegleitung der Vorprojekte durch eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson, wird ein Anteil der Kosten durch die Gemeinde übernommen. Dieser Anteil ist durch den Gemeinderat noch reglementarisch festzulegen.

Bei wichtigen ortsbaulichen Planungen und Entwicklungen lässt sich die Gemeinde offen, Varianzverfahren (Testplanungen, Wettbewerbe) einzufordern.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S13		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Konzept Typologie der Gebäude		2022
	⇒ Vorprojekt oder Varianzverfahren		ab 2023
	⇒ Anpassung Zonenplan		ab 2022
	⇒ Vorschriften im BauR		ab 2022
6. Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft		

Siedlung

S3 Gewerbe

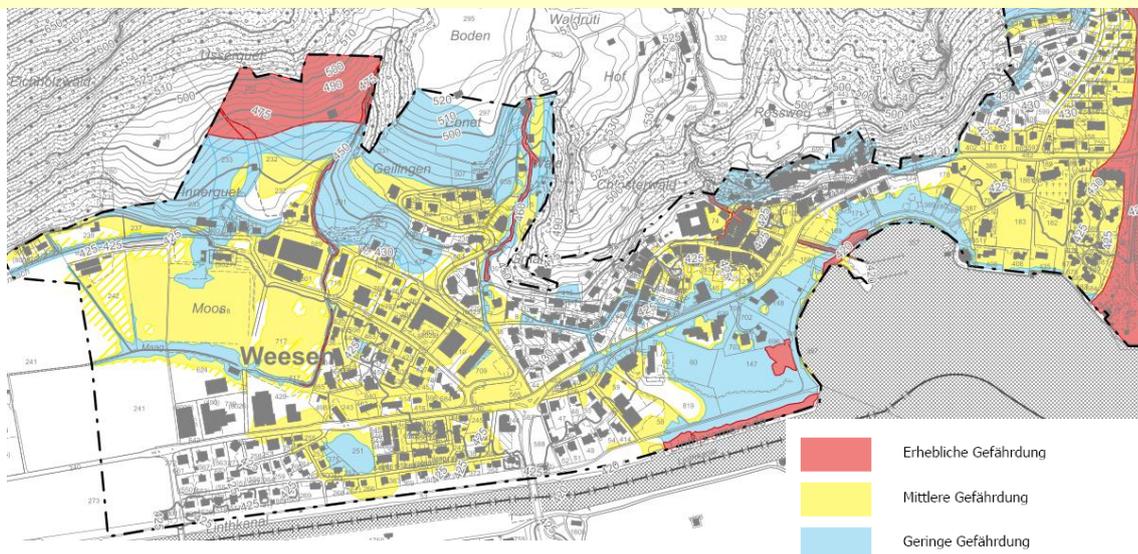


1. Ziele	a) Das lokale Gewerbe soll sich in der bestehenden Gewerbe-Industriezone, der Wohn- und Gewerbezone und in der Kernzone weiterentwickeln können; b) Auf den geordneten und massvollen Tourismus ausgerichtete Betriebe werden nach Möglichkeiten durch die Gemeinde bei ihrer Entwicklung unterstützt; c) Restflächen ¹⁰ werden ästhetisch und ökologisch aufgewertet (Massnahmenblatt S1.5).		
2. Massnahmenbeschrieb	Gewerbe mit geringen Emissionen soll sich insbesondere im Gebiet Moos in der bestehenden Gewerbe-Industriezone und in den bestehenden Mischzonen entlang der Hauptstrasse weiterentwickeln können. Auf den geordneten und massvollen Tourismus ausgerichtete Betriebe sollen bei der Raumsuche durch die Gemeinde unterstützt und prioritär in der Kernzone angesiedelt werden.		
3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S14, S21		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Anpassung BauR	ab 2022
	⇒	Beratung Gemeinde	laufend
6. Beteiligte	Gemeinde, AREG		

¹⁰ Mit Restflächen sind Flächen mit gestalterischem und ökologischem Aufwertungspotential gemeint, beispielsweise die Rabatten zwischen Kantonsstrasse und Parkplatz Speer.

Siedlung

S4 Naturgefahren



Ausschnitt Gefahrenkarte, www.geoportal.ch, abgerufen am 06.09.2021

- | | |
|----------|--|
| 1. Ziele | <ul style="list-style-type: none"> a) Fortführung der Umsetzung des Massnahmenkonzepts Naturgefahren; Wassergefahren (Überschwemmung, Murgang, Ufererosion), Sturzprozesse (Steinschlag, Felssturz), Lawinen (Fließ-/Staublawine, Schneegleiten), Rutschungen (Spontanrutschung, permanente Rutschung, Einsturz); b) Festsetzung des bestehenden Überbauungsplans Quartierschutz Flibach neu als Sondernutzungsplan nach PBG; c) Planung von Schutzmassnahmen im Gebiet Kapfenberg (Block- und Steinschlag, Rutschung); d) Hochwasserschutzmassnahmen. |
|----------|--|

2. Massnahmenbeschreibung	<p>Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, die Gefahrenkarten und Risikokarten bei allen ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen, um die Bevölkerung möglichst gut vor Naturgefahren zu schützen. Der kantonale Richtplan verpflichtet die Gemeinden, in den gefährdeten Gebieten ein Massnahmenkonzept zu erstellen. Die Gemeinde Weesen hat dieses Konzept erstellt und setzt es laufend um. Ziel ist es, das Massnahmenkonzept Naturgefahren fortführend umzusetzen und die Gefahrenkarte entsprechend periodisch zu aktualisieren.</p>
---------------------------	---

Die Bäche in Weesen sind mit Ausnahme des Spittelbachs hochwassersicher ausgebaut. Beim Spittelbach soll geprüft werden, ob dieser revitalisiert wird und wie der Hochwasserschutz verbessert bzw. umgesetzt werden kann.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss V41, PBG
---------------------------	--

4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
-----------------------	-------------	------------------	-----------------

5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Periodische Aktualisierung der Gefahrenkarte	laufend
	⇒ Spittelbach – Hochwasserschutz und Revitalisierung prüfen	ab 2022
	⇒ Schutzmassnahmen im Gebiet Kapfenberg (Block- und Steinschlag, Rutschung), befindet sich ausserhalb Gefahrenkartenperimeter	ab 2022

6. Beteiligte	Gemeinde, AREG und kantonale Fachstellen, Fachbüro
---------------	--

Siedlung

S5 Öffentliche Bauten und Anlagen

1. Ziele	a) Auslegung der öffentlichen Infrastruktur auf den künftigen Bedarf; b) Aufwertung der Freiräume und der Aussenraumgestaltung bei öffentlichen Bauten und Anlagen (Massnahmenblätter S1.5); c) Standortwahl Gemeindehaus und Prüfung Tiefgarage mithilfe der Machbarkeitsstudie Gemeindehaus.		
2. Massnahmenbeschreibung	Die öffentliche Infrastruktur ist zentral für das Vereins- und Dorfleben sowie den geordneten, massvollen und örtlich konzentrierten Tourismus. Die Gemeinde prüft in Absprache mit den jeweiligen Körperschaften kontinuierlich den Bedarf an öffentlichen Bauten und Anlagen, wie Anlagen der Ver- und Entsorgung. Der Flächenbedarf für die öffentlichen Bauten und Anlagen wird frühzeitig gesichert und diesbezüglich erfolgt ein regelmässiger Austausch mit den Körperschaften der Gemeinde. Mittels einer Machbarkeitsstudie wird eine neue Lösung für das Gemeindehaus mit kombinierter Nutzung und öffentlicher Tiefgarage geprüft. Bei der Gestaltung der Aussenflächen von öffentlichen Bauten und Anlagen nimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion betreffend Biodiversität (z.B. Dachbegrünungen) und ökologisch wertvoller und an den Klimawandel angepasster Gestaltung wie der Nutzung von CO ₂ -neutraler Energie ein (Massnahmenblatt S1.5).		
3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss S41, PBG		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische Umsetzung	⇒ Ergänzung Infrastruktur im Bereich Marktplatz – Seepromenade basierend auf Gestaltungs- und Nutzungskonzept		ab 2024
	⇒ Machbarkeitsstudie Gemeindehaus		2022
	⇒ Gestaltung öffentlicher Freiflächen im Rahmen laufender Sanierungen		laufend
	⇒ Energieplanung mit CO ₂ -neutraler Nutzung		laufend
6. Beteiligte	Gemeinde, AREG und Fachstellen		

Zusammenfassung Landschaft

Die öffentlichen und privaten Grünräume sollen auch zukünftig neben der Bebauung das Siedlungs- und Landschaftsbild prägen. So sollen die stark durchgrünte Bebauung um das Seebecken erhalten bleiben, der Parkplatz am Seebecken zumindest teilweise aufgehoben und als Freiflächen umgenutzt sowie die Aussenräume bei grösseren Mehrfamilienhausüberbauungen möglichst grosszügig, attraktiv und ökologisch gestaltet werden.

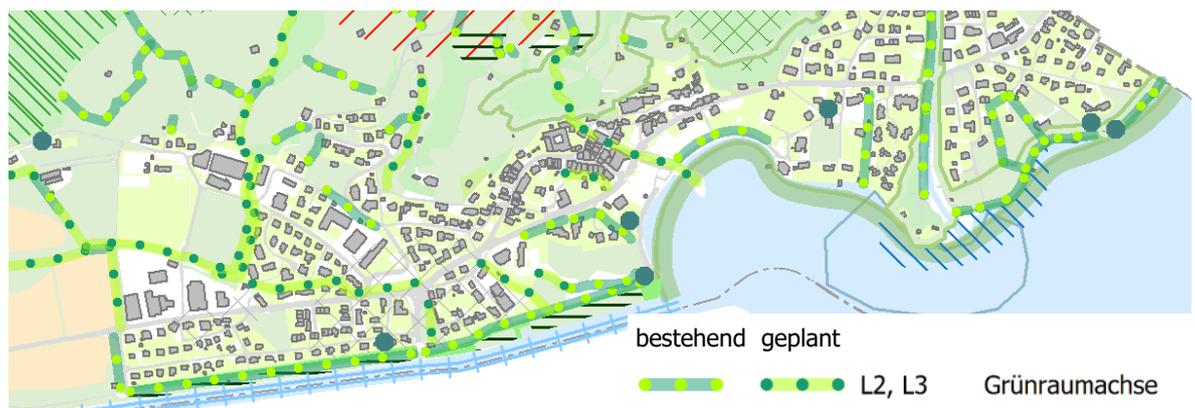
Wo immer möglich und sinnvoll, soll der Grünraum entlang der Gewässer unter Berücksichtigung des Schutzes vor Hochwasser als Erholungsraum genutzt und als Grünraum mit Bäumen und Sträuchern gestaltet werden. Die Förderung der Biodiversität ist der Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen näher zu bringen (z.B. Informationsveranstaltungen, Umwelttage, Broschüren usw.) und soll auf dem gesamten Gemeindegebiet gestärkt werden.

Bestehende Grünraumachsen und oberirdische Gewässer werden erhalten, gefördert und wo möglich ergänzt (Massnahmenblätter L2, L3, L4, L5). Die bestehenden Badeplätze (L6) sollen weiterhin beliebte Erholungsorte für die Weesener Bevölkerung sowie Besucher:innen bleiben.

Die im kantonalen Richtplan **bezeichneten Streusiedlungsgebiete (rote Schraffur) auf dem Gemeindegebiet von Weesen mit ihren Bauten ausserhalb der Bauzone sind identitätsstiftend** und daher zu erhalten (Massnahmenblatt L1). Die bestehende Bausubstanz soll gepflegt und zeitgemäss sowie landschaftsverträglich genutzt werden.

Die öffentlichen Freiflächen an der Seepromenade sollen mit dem neu gestalteten Marktplatz vielfältig genutzt werden. Massnahmen betreffend Seepromenade (S1.3) und Marktplatz (S1.2) sind im Kapitel Siedlung definiert.

Richtplan Thema Landschaft



Landschaft

L1 Siedlungen ausserhalb Bauzonen

1. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> a) Erhalt der traditionellen Streusiedlung; b) Pflege der Kulturlandschaft (vgl. L4 und L5); c) Erhalt der landschaftstypischen Strukturelemente wie Hecken, Trockensteinmauern, der charakteristischen Landschaft (BLN-Gebiet) und der Lebensräume; d) Förderung des Erhalts der Dauerbesiedlung; e) Massnahmen zur Reduktion der «wilden Parkierung» definieren. 		
2. Massnahmenbeschrieb	<p>Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Streusiedlungsgebiete mit ihren Bauten ausserhalb der Bauzone sind identitätsstiftend. Daneben haben die Pflege sowie die zeitgemässe und landschaftsverträgliche Nutzung der bestehenden Bausubstanz ausserhalb der Bauzone eine hohe Priorität.</p> <p>Die Umnutzung zu Wohn- und Gewerbebezwecken ist unter Einhaltung der Vorschriften aus der Baugesetzgebung, insbesondere dem Eidg. Raumplanungsgesetz (SR 700, RPG) und dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, PBG), möglich. Die Zuständigkeit der Bewilligung liegt beim Kanton.</p> <p>Der Schutz wichtiger Strukturelemente und Lebensräume soll im Schutzplan gesichert werden.</p> <p>Die Problematik der wilden Parkierung von Höfe bis Matt soll durch die Gemeinde analysiert und nötigenfalls mit Massnahmen auf Grundlage eines Verkehrskonzepts verbessert werden.</p>		
3. Übergeordnete Vorgaben	Landschaftskonzept Schweiz, kantonaler Richtplanbeschluss S52, Schutzverordnung		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Situationsanalyse der wilden Parkierung mit neuem Verkehrs- und Parkierungskonzept prüfen. Massnahmen festlegen und umsetzen. ⇒ Schutzverordnung oder BauR 		<ul style="list-style-type: none"> ab 2022 2022
6. Beteiligte	Gemeinde, Landwirt:innen, AREG		

Landschaft

L2 Grünraumachsen, Natur- und Erholungsräume



1. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> a) Erholungs- und Naturräume erhalten und fördern; b) Bestehende und neue Vernetzungskorridore sichern; c) Natur- und Landschaftsschutzgebiete erhalten, fördern und ökologisch vernetzen. 									
2. Massnahmenbeschrieb	<p>Die See- und Linthpromenade, die Hanglage mit ihren attraktiven Wanderwegen, der Chapfenberg, der Badeplatz Flihorn und der Flibach sind weiterhin beliebte Erholungsorte und werden gefördert/erhalten. Die Grünraumachsen bilden kleinräumige ökologische Vernetzungsachsen und sind gemäss der revidierten Schutzverordnung abgestimmt worden. Die Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen soll sowohl in der Ebene entlang des Seebeckens und der Linth, wie auch in der Hanglage gefördert werden. Biodiversitätsflächen und Vernetzungskorridore sollen sinnvoll angelegt bzw. aufgewertet werden, um ein kohärentes, funktionierendes ökologisches Netzwerk zu erhalten.</p> <p>Ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt der Fokus auf der Vernetzung von Lebensräumen. Je nach Situation soll eine Abwägung stattfinden, ob die Anbindung an Wanderwege und somit die Nutzung als Erholungsort sinnvoll ist. Als Grünraumachsen dienen lineare Strukturelemente wie Hecken und Trockenmauern sowie offene Fließgewässer. Aufwertung der Nässtandorte im Gebiet Rüti (Naturschutzgebiet N1 gemäss Schutzverordnung genehmigt am 16.01.2015).</p>									
3. Übergeordnete Vorgaben	Landschaftskonzept Schweiz, kantonaler Richtplanbeschluss V31 und V35, Schutzverordnung									
4. Koordinationsstand	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; background-color: #d3d3d3;">Zwischenergebnis</th> <th style="width: 40%;">Vororientierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="751 1874 1118 1901">⇒ Revision Schutzverordnung</td> <td></td> <td data-bbox="1305 1874 1362 1901">2022</td> </tr> <tr> <td data-bbox="751 1928 1209 1995">⇒ Freiwillige Massnahmen, Aktionen, Fördergelder</td> <td></td> <td data-bbox="1305 1928 1362 1955">2022</td> </tr> </tbody> </table>		Zwischenergebnis	Vororientierung	⇒ Revision Schutzverordnung		2022	⇒ Freiwillige Massnahmen, Aktionen, Fördergelder		2022
	Zwischenergebnis	Vororientierung								
⇒ Revision Schutzverordnung		2022								
⇒ Freiwillige Massnahmen, Aktionen, Fördergelder		2022								
6. Beteiligte	Gemeinde, Landwirt:innen, AREG									

Landschaft

L3 Revitalisierung Fließgewässer



1. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> a) Ökologisch wertvolle und attraktive Fließgewässer werden für Mensch, Fauna und Flora aufgewertet; b) Wo sinnvoll, wird die Revitalisierung bei den bisher noch nicht revitalisierten Gewässern angestrebt; c) Wasser und Land werden vernetzt und die Ufermorphologie sowie die Biodiversität standorttypisch ausgestaltet; d) Die Hochwassersicherheit wird weiter gesteigert; e) Der Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Spittelbachs werden geprüft (vgl. auch S4); f) Die Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Walensee¹¹ wird berücksichtigt. 												
2. Massnahmenbeschreibung	<p>Die Gemeinde strebt die Revitalisierungen der bisher noch nicht revitalisierten Gewässer an. Grundlage bildet die Revitalisierungsplanung des Kantons St. Gallen.</p> <p>Die Gewässer werden so ausgestaltet, dass verschiedene Tier- und Pflanzenarten, welche teilweise gefährdet sind, von den Aufwertungen profitieren können. Gleichzeitig wird durch die Massnahmen die Hochwassersicherheit gesteigert. Durch die attraktive Gestaltung der Gewässer profitieren auch Erholungssuchende von den Massnahmen.</p>												
3. Übergeordnete Vorgaben	<p>Massnahmenkonzept Naturgefahren (siehe auch S4) kantonale Richtplanbeschlüsse V41 und V42 Ökomorphologie 2013 Kanton SG (keine flächendeckende Kartierung) und Revitalisierungsplanung GSchG</p>												
4. Koordinationsstand	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%;">Festsetzung</th> <th style="width: 30%;">Zwischenergebnis</th> <th style="width: 10%; background-color: #d3d3d3;">Vororientierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5. Planerische und zeitliche Umsetzung</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">⇒ Umsetzung gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung</td> <td style="text-align: center;">ab 2022</td> </tr> <tr> <td>6. Beteiligte</td> <td colspan="3">Gemeinde, AREG, Grundeigentümerschaft</td> </tr> </tbody> </table>		Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung	5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Umsetzung gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung		ab 2022	6. Beteiligte	Gemeinde, AREG, Grundeigentümerschaft		
	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung										
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Umsetzung gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung		ab 2022										
6. Beteiligte	Gemeinde, AREG, Grundeigentümerschaft												
5. Planerische und zeitliche Umsetzung													
6. Beteiligte													

¹¹ Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Kanton SG, Stand Mitwirkung: Juli 2021

Landschaft

L4 Vernetzungsprojekt (VP) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)

1. Ziele	<p>g) Das laufende Vernetzungsprojekt und die Umsetzung der darin formulierten Massnahmen werden weitergeführt.</p> <p>h) Ziele des Vernetzungsprojekts sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung und sinnvolles Anlegen von Biodiversitätsförderflächen (BFF) zur Förderung einer besseren Vernetzung in der Landwirtschaftszone; • Erhöhung des Anteils an BFF in der landwirtschaftlichen Nutzfläche; • Steigerung der ökologisch wertvollen BFF; • Schliessen von Vernetzungslücken. 				
2. Massnahmenbeschrieb	<p>Die beiden Vernetzungsprojekte Weesen-Betlis-Fli (Start 2005) und Amden (Start 2007) wurden per Ende 2016 zusammengelegt und werden nun als Vernetzungsprojekt Amden-Weesen geführt. Die gemeinsame dritte Phase läuft von 2017-2024.</p> <p>Über dieses Projekt erhalten die Landwirtschaftsbetriebe eine finanzielle Entschädigung für ihren Beitrag zur Verbesserung der Vernetzung innerhalb des Projektgebiets. Auf jeder vernetzten Fläche wird ein Zusatzkriterium erfüllt, um die im Startbericht 2017 definierten Ziel- und Leitarten zu fördern. BFF, welche vernetzt sind und/oder die Anforderungen an die Qualitätsstufe II gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllen, gelten als ökologisch wertvoll.</p> <p>Die Verantwortung zur Erreichung der Ziele liegt beim Verein «LQP-VP Amden-Weesen».</p>				
3. Übergeordnete Vorgaben	<p>Direktzahlungsverordnung (DZV) Kantonaler Richtplanbeschluss V 32</p>				
4. Koordinationsstand	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; background-color: #cccccc;">Festsetzung</td> <td style="width: 25%;">Zwischenergebnis</td> <td style="width: 25%;">Vororientierung</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung	
Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung			
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">⇒ Weiterführung Vernetzungsprojekt Amden-Weesen</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: right;">laufend</td> </tr> </table>		⇒ Weiterführung Vernetzungsprojekt Amden-Weesen		laufend
	⇒ Weiterführung Vernetzungsprojekt Amden-Weesen		laufend		
6. Beteiligte	<p>Landwirt:innen, Verein «LQP-VP Amden-Weesen», Gemeinde, Landwirtschaftsamt</p>				

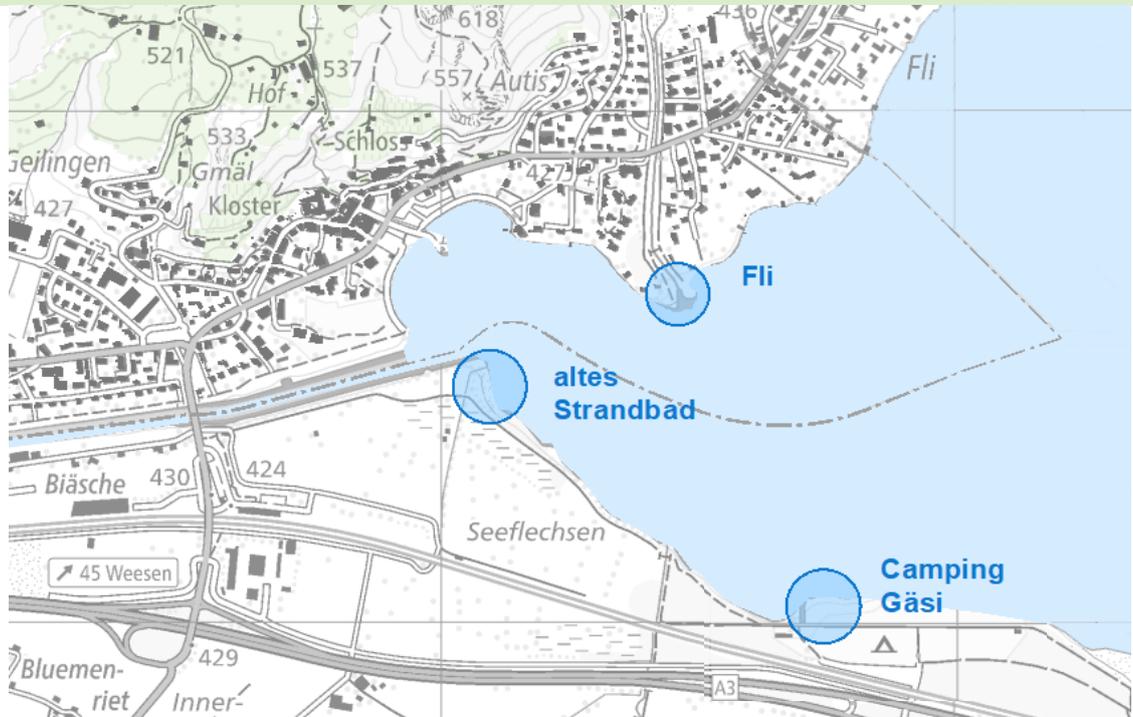
Landschaft

L5 Landschaftsqualitätsprojekt (LQP)

1. Ziele	a) Das Landschaftsqualitätsprojekt und die Umsetzung der darin formulierten Massnahmen werden weitergeführt. b) Folgende Ziele werden mit dem LQP verfolgt: - Offenhalten der Landschaft; - Erhalt und Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks; - Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt; - Erhalt und Förderung eines attraktiven Landschaftserlebnisses; - Erhalt und Förderung traditioneller Nutzungsformen und traditioneller Landschaftselemente				
2. Massnahmenbeschreibung	Seit 2016 besteht das genehmigte Landschaftsqualitätsprojekt Amden-Weesen. Über dieses Projekt erhalten die Landwirtschaftsbetriebe eine finanzielle Entschädigung für ihren Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung des attraktiven Landschaftsbildes von Weesen. Es werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausbezahlt für die Pflege bestehender sowie die Schaffung neuer Strukturelemente innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet. Die Verantwortung zur Erreichung der Ziele liegt beim Verein «LQP-VP Amden-Weesen».				
3. Übergeordnete Vorgaben	Direktzahlungsverordnung (DZV)				
4. Koordinationsstand	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%; background-color: #cccccc;">Festsetzung</td> <td style="width: 25%;">Zwischenergebnis</td> <td style="width: 25%;">Vororientierung</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung	
Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung			
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;">⇒ Weiterführung Landschaftsqualitätsprojekt Amden-Weesen</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;">laufend</td> </tr> </table>		⇒ Weiterführung Landschaftsqualitätsprojekt Amden-Weesen		laufend
	⇒ Weiterführung Landschaftsqualitätsprojekt Amden-Weesen		laufend		
6. Beteiligte	Landwirt:innen, Verein «LQP-VP Amden-Weesen», Gemeinde, Landwirtschaftsamt				

Landschaft

L6 Badeplätze



1. Ziele
 - a) Der Badeplatz Flihorn auf Weesner Gemeindegebiet soll erhalten und gepflegt, aber nicht ausgebaut werden.
 - b) Die weiteren Badeplätze am Walensee und die allfällige Intensivierung ihrer Nutzung sowie deren Unterhalt und die Gewährleistung des Naturschutzes sind mit den Nachbargemeinden abzusprechen.
 - c) Es wird eine attraktive Wegverbindung Seepromenade – altes Strandbad-Gäsi (Glarus Nord) geschaffen (Massnahmenblatt V1, V2, V4).
 - d) Der Seezugang wird für die Weesner Bevölkerung verbessert.
2. Massnahmenbeschrieb

Die Badeplätze sollen weiterhin beliebte Erholungsorte sein.

Ausgehend vom Parkplatz am Bahnhof sollen Verbindungen zu den Badeplätzen beim alten Strandbad, nach Weesen, ins Lago Mio, ins Gäsi und eventuell bis Betlis geschaffen werden. Ob diese Verbindungen mit einem Shuttlebus, Schiffsrouten oder über Fusswegeverbindungen (z.B. mittels Linthsteg (vgl. V5)) erfolgen, ist noch offen und wird mit dem RTEK (Räumliches Tourismusedwicklungskonzept) abgestimmt.

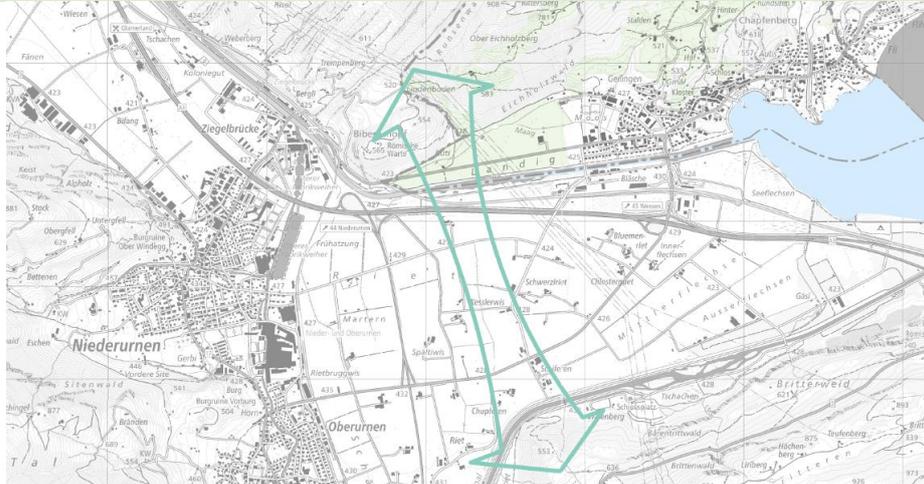
Mit einem Gestaltungs- und Nutzungskonzept sollen die Seepromenade und der Marktplatz bezüglich ihrer Gestaltung und Nutzung aufeinander abgestimmt werden. Mit dem Gestaltungs- und Nutzungskonzept soll die Frage zum Badeplatz (vgl. Seebadi

Luzern) im Seebecken nochmals detaillierter geprüft werden. Es hat eine Interessenabwägung über die Art der Nutzung des Seebeckens zu erfolgen. Das geplante Gestaltungskonzept soll aufzeigen, wie das Element Wasser erlebbar gemacht werden kann (eventuell Ufertreppe oder Ähnliches).

3. Übergeordnete Vorgaben	GSchV, kantonaler Richtplanbeschluss V35		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Laufender Unterhalt		laufend
	⇒ Abstimmung mit den Nachbargemeinden		ab 2021
	⇒ Gestaltungs- und Nutzungskonzept		ab 2023
6. Beteiligte	Gemeinden Weesen, Glarus, Amden, Bevölkerung		

Landschaft

L7 Wildtierkorridor



1. Ziele	<p>a) Der Wildtierkorridor GL 6 Biberlikopf von nationaler Bedeutung für die Zielarten Rothirsch und Reh wird gemäss den Zielen des kantonalen Richtplans wiederhergestellt. Die Federführung liegt beim Kanton Glarus.</p> <p>b) Der Korridor ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch geeignete Massnahmen aufzuwerten.</p>						
2. Massnahmenbeschreibung	<p>Die Landwirt:innen werden über den Wildtierkorridor informiert. Ziele sind die Sensibilisierung für geeignete Vernetzungsstrukturen sowie die Berücksichtigung des Wildtierkorridors beim Aufstellen von Weidezäunen.</p> <p>In Koordination mit dem Kanton Glarus wird die Aufwertung des Wildtierkorridors geplant. Bestehende Leit- und Vernetzungsstrukturen werden erhalten. Durch zusätzliche Massnahmen wird die Anbindung an den Wildtierübergang der Linth und der Autobahn verbessert. Bei der Planung ist insbesondere auch die Querung der Geleise zu beachten. Als Zielarten für die Massnahmen gelten der Rothirsch und das Reh. Die Leit- und Vernetzungsstrukturen sollen langfristig gesichert werden.</p>						
3. Übergeordnete Vorgaben	Koordination kantonale Richtpläne St. Gallen (Beschluss V 33) und Glarus (Beschluss N4)						
4. Koordinationsstand	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="726 1803 869 1836">Festsetzung</td> <td data-bbox="965 1803 1181 1836">Zwischenergebnis</td> <td data-bbox="1252 1803 1436 1836">Vororientierung</td> </tr> </table>	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung			
Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung					
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="750 1870 790 1904">⇒</td> <td data-bbox="805 1870 1125 1904">Information und Monitoring</td> <td data-bbox="1340 1870 1436 1904">laufend</td> </tr> <tr> <td data-bbox="750 1915 790 1948">⇒</td> <td data-bbox="805 1915 1045 1948">Aufwertungskonzept</td> <td></td> </tr> </table>	⇒	Information und Monitoring	laufend	⇒	Aufwertungskonzept	
⇒	Information und Monitoring	laufend					
⇒	Aufwertungskonzept						
6. Beteiligte	Gemeinde, Landwirt:innen, AREG, Jagdgesellschaft, ASTRA						

Zusammenfassung Verkehr

Die Hauptstrasse wird insbesondere am Wochenende vom Verkehr entlastet, indem am Ortseingang von Weesen (auf Glarner Boden) mehr Parkplätze erstellt werden. Besucher:innen werden künftig – so die Vision - mit einem Shuttlebus von den am Ortsrand liegenden Parkplätzen ins Ortszentrum gefahren, wenn sie nicht den neu gestalteten Themenweg zum Hafen einschlagen. Weesen wird durch neu gestaltete Velowege und Temporeduktionen sicherer für Velofahrende und zu Fuss Gehende.

Mit den Massnahmen „Verkehr“ sollen die Quartiere und das Städtli vom Parkplatzsuchverkehr entlastet werden. Eine Begegnungszone auf der Hauptstrasse soll das historische Städtli mit tourismusnahen Dienstleistungen und den Erholungsräumen See- und Linthpromenade verbinden. Die Kantonsstrassen sollen mittels ergänzendem Verkehrskonzept sicherer für Velofahrende und Fussgänger:innen werden. Quartierinterne Fusswege abseits der Hauptverkehrsachsen ermöglichen direkte Verbindungen innerhalb der Gemeinde. Das Radwegnetz in der Bläsch, an der Kreuzung Ziegelbrück-/Hauptstrasse (Kreisel) sowie entlang der Hauptstrasse soll durch Verkehrsmassnahmen lückenlos und sicher befahrbar werden. Der Ortseingang Weesen von Amden kommend soll besser erkennbar werden.

Richtplan Thema Verkehr



geplante Massnahmen

<ul style="list-style-type: none"> V1 Postautohaltestelle - Schiffsanlegestelle - ÖV-Güteklasse ¹ V3, V6 Knotengestaltung V6.2 Ortseingang V3 Abbiegehilfe für Radverkehr V3 Veloweg ^{4 6} V2 Fuss- und Wanderweg ^{4 6} V2, V5 Fussweg ^{4 6} 	<ul style="list-style-type: none"> PP Öffentlicher Parkplatz V1.1, V4 Parkhaus / unterirdische Parkierung V6.1 T-30 Zonen in Quartieren V6.1 T-30 auf Kantonsstrasse V1.2 Verbindung Städtli - Seepromenade stärken (Verkehrs- und Gestaltungsmaßnahmen)
--	--

Verkehr

V1 Verkehrs-/Parkierungskonzept

1. Ziele
 - a) Es wird in Abstimmung mit dem RTEK und den beiden Nachbargemeinden Amden und Glarus Nord ein Verkehrs- und Parkierungskonzept für Weesen erarbeitet.
 - b) Durch das Verkehrskonzept erfolgen eine:
 - siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs;
 - Entlastung der Quartierstrassen und Beruhigung auf den Hauptachsen;
 - Vermeidung von Parkplatzsuchverkehr (vgl. auch V5, V1.1);
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Lärmimmissionen;
 - Attraktive und qualitativ hochwertige Gestaltung des Strassenraums (V6);
 - Besucherlenkung (V4) und;
 - Standortoptimierung der Bushaltestellen und Schiffsanlegestelle.
2. Massnahmenbeschrieb

Mittels eines Verkehrs- und Parkierungskonzepts trifft die Gemeinde Weesen gesamtheitliche Massnahmen zur siedlungsverträglichen Abwicklung des Verkehrs. Ziel ist es, mit dem Auto ankommende Besucher:innen, möglichst vor dem Ortskern, ausreichend Parkplätze anzubieten, um die öffentlichen Parkplätze im Zentrum für touristische Nutzungen zu reduzieren. Rasche und direkte Verbindungen mit weiteren Verkehrsträgern sollen den Zugang zu den touristischen Sehenswürdigkeiten und Dienstleistern gewährleisten.

Die Standorte der Bus- und Schiffsanlegestellen werden ebenfalls im Verkehrs- und Parkierungskonzept überprüft. Dabei wird berücksichtigt, dass eine Haltestelle möglichst nahe zur Schiffsanlegestelle positioniert werden soll.

Das Verkehrs- und Parkierungskonzept wird über das gesamte Gemeindegebiet und unter Miteinbezug der Nachbargemeinden erstellt. Folgende Massnahmenblätter beschreiben die Ziele des Verkehrs- Parkierungskonzepts:

 - Optimierung Fusswegenetz (V2);
 - Optimierung Velowegnetz (V3);
 - Besucherlenkung (V4);
 - Verkehrsentslastung Städtli (V1.2);
 - Öffentliche Parkplätze (V1.1);
 - Öffentlicher Verkehr (V7);
 - Linthsteg (V5)
 - Aufwertung Strassenraum (V6).

3. Übergeordnete Vorgaben	Kantonaler Richtplanbeschluss S14		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Zusammenstellen einer Projektgruppe		ab 2023
	⇒ Öffentlichkeitsarbeit (Akzeptanz in der Bevölkerung)		ab 2023
	⇒ Tempo-30-Gutachten für die Quartiere durch Planungsbüro erstellen lassen		laufend
	⇒ Bauprojekt ausarbeiten (Etappierung)		ab 2024
	⇒ Nachkontrolle (Auswertung des Erfolges)		ab 2025
6. Beteiligte	Gemeinde, touristische Dienstleistende, Anwohnervorteiler:innen, Kantonspolizei, TBA, Nachbargemeinden		

Verkehr

V1.1 Öffentliche Parkplätze

- | | |
|----------|--|
| 1. Ziele | <ul style="list-style-type: none"> a) (Teil-)Aufhebung Parkplatz Wüeri und Ersatz dieser Parkplätze an einem oder mehreren Standorten (Bahnhof Weesen, Speerplatz, neue Parkierung beim Gemeindehaus); b) Reduzierung und Verlegung der öffentlichen Parkplätze im Städtli; c) Besucherlenkung (Massnahmenblatt V4); d) Reduzierung bzw. Vermeidung Parkplatzsuchverkehr; e) Verkehrsentlastung Städtli und Quartiere (Massnahmenblatt V1.2) f) E-Mobilität fördern. |
|----------|--|

2. Massnahmenbeschrieb

Der Parkplatzsuchverkehr belastet die Gemeinde Weesen zu saisonalen Spitzenzeiten an den Wochenenden zunehmend. Die Hauptverkehrsachsen wie auch die Quartierstrassen werden deswegen in ihrer Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Emissionen erhöht. Mittels eines Parkierungskonzepts soll die optimale Lösung zur Entlastung der Hauptverkehrsachsen aufgezeigt werden, dabei ist das Gestaltungs- und Nutzungskonzept für Seepromenade und Marktplatz (vgl. S1.2) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans wurden folgende Lösungsansätze/Varianten für die Parkierung erkannt und werden gemäss folgender Priorisierung geprüft:

1. Ausbau/Erweiterung Parkierung beim Bahnhof Weesen (Glarus Nord);
2. Parkierung beim Speerplatz;
3. Tiefgarage/ Parkierung beim Gemeindehaus.

In 1. Priorität soll die Erstellung einer Parkierung beim Bahnhof Weesen in Koordination mit der Gemeinde Glarus Nord und Amden geprüft werden. Es ist zu prüfen, ob von der Parkierung aus ein Shuttlebus die Besucher:innen in den Ortskern und weiter nach Amden respektive Lago Mio und Betlis transportieren soll. Ebenso soll eine Veloverleihstation eingerichtet werden. In den Sommermonaten ist der Transport per Schiff über Linthkanal und Seebecken zu prüfen.

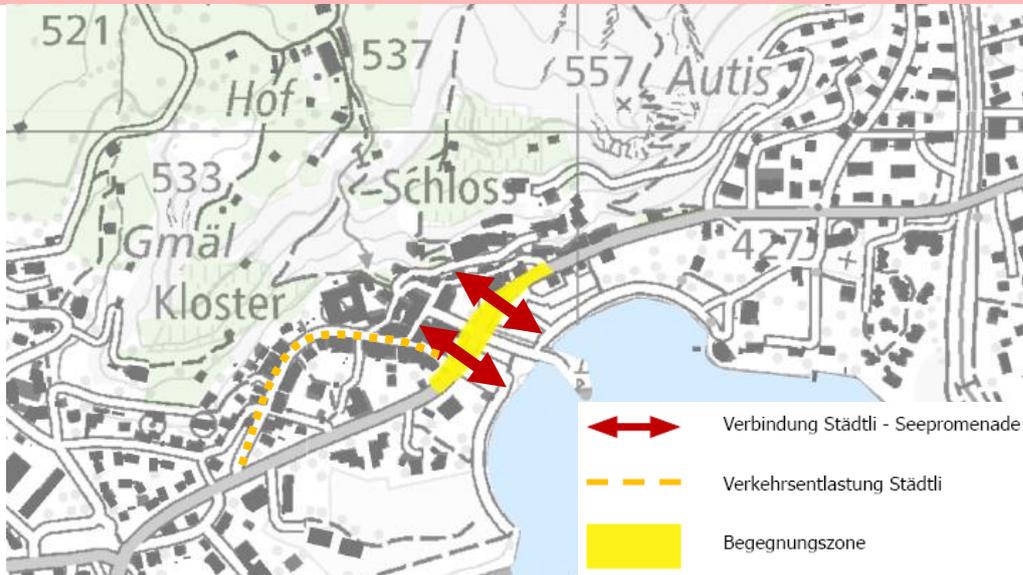
Auf öffentlichen Parkplätzen sollen E-Ladestationen für Autos und Velos angeboten werden. Im Hafen soll ein Bereich als Umschlagsplatz für Bootsbesitzer:innen vorgesehen werden (vgl. S1.3).

3. Übergeordnete Vorgabe Kantonaler Richtplanbeschluss S14

4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Verkehrs- und Parkierungskonzept		ab 2023
	⇒ Parkierungsreglement		ab 2023
6. Beteiligte	Gemeinden Weesen und Glarus Nord, Kantonspolizei		

Verkehr

V1.2 Verbindung und Verkehrsentlastung Städtli - Seepromenade



1. Ziele
 - a) Stärkung der Verbindung zwischen Städtli und Seepromenade durch Gestaltung der Kantonsstrasse und Begegnungszone (Tempo-20-Zone);
 - b) Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs, Verhinderung des Parkplatzsuchverkehrs im Städtli;
 - c) Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Lärmimmissionen im Städtli;
 - d) Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Verkehrsentlastung im Städtli.
2. Massnahmenbeschrieb

Das Städtli soll vom Durchgangsverkehr befreit und dadurch attraktiver und sicherer für Fussgänger:innen und Velofahrende werden.

Um die Verbindung zwischen Städtli und Seepromenade zu stärken, soll der Verkehr auf der Hauptstrasse mit geeigneten Massnahmen verlangsamt und sogar untergeordnet werden.

Die Kantonsstrasse verliert die trennende Wirkung, weil sie in den Marktplatz als Verbindung von der Seepromenade zum Städtli integriert wird. Der Langsamverkehr dominiert, der motorisierte Verkehr ist diesem untergeordnet.

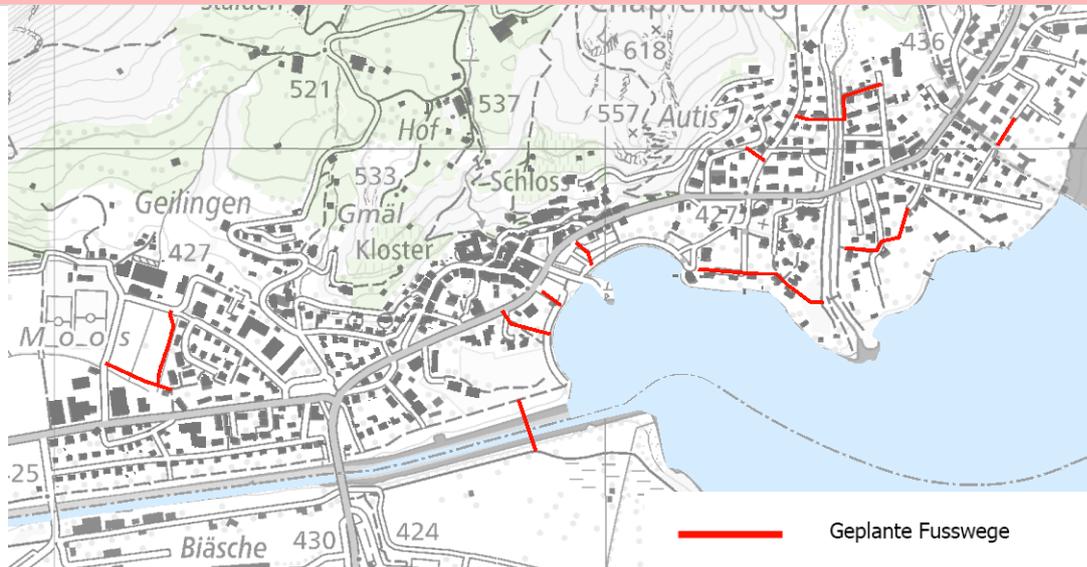
Die geeigneten Verkehrs- und Gestaltungsmaßnahmen sind im Rahmen eines Parkierungs-/Verkehrskonzepts zu bestimmen und werden mit dem anzupassenden Betriebs- und Gestaltungskonzept der Kantonsstrasse sowie dem Gesamtverkehrskonzept abgestimmt.
3. Übergeordnete

Bundesinventar der historischen Verkehrswege berücksichtigen,

Vorgaben	Kantonaler Richtplanbeschluss S14		
	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
4. Koordinationsstand			
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Zusammenstellen einer Projektgruppe	ab 2023
	⇒	Parkierungs-/Verkehrskonzept erstellen	ab 2023
	⇒	Öffentlichkeitsarbeit (Akzeptanz in der Bevölkerung)	ab 2023
	⇒	Gutachten durch Planungsbüro erstellen lassen, Bauprojekt ausarbeiten (Etapplierung) Nachkontrolle (Auswertung des Erfolges)	ab 2023
6. Beteiligte	Gemeinde, Anwohnervorteiler:innen, Kantonspolizei, TBA, Städtebauliche Kommission Kanton St. Gallen, Nachbargemeinden		

Verkehr

V2 Optimierung Fusswegenetz



1. Ziele
inkl. Ziele gemäss
kantonalem Richtplan
 - e) Es sind durchgehende, attraktive, möglichst beschattete und sichere Fusswege zwischen den wichtigsten Quellen und Zielen im Siedlungsgebiet zu schaffen.
 - f) Der Kanton ist in seine Pflicht zu nehmen, entlang der Kantonsstrassen die Möglichkeiten für sichere Langsamverkehrsverbindungen und Schulwege zu schaffen.
 - g) Es sind sichere Querungen für Fussgänger:innen an Kantonsstrassen an dafür geeigneten Standorten zu verwirklichen.
 - h) Die Bedürfnisse Mobilitätsbehinderter, Betagter und Kinder sind zu berücksichtigen.
 - i) Wanderwege sind durchgehend zu erstellen und attraktiv zu gestalten.

2. Massnahmenbeschrieb Die Wegeführung für den Fussverkehr soll optimiert und die Sicherheit an hochfrequentierten Strassenstellen mit Querungshilfen, Trottoirergänzungen oder Massnahmen zur Verlangsamung des Verkehrs verbessert werden. Netzlücken werden mittels einer möglichst direkten und den Anforderungen entsprechenden Verbindung geschlossen. Wo immer möglich und sinnvoll, wird der Fuss- und Veloverkehr getrennt geführt.

Im Städtli und an der Seepromenade werden die Fusswege deutlich ausgeschildert bzw. wird auch die Wegeführung bis ins Städtli und zur Seepromenade beschildert

Der Strassenraum entlang der Hauptverkehrsachsen soll aufgewertet werden und insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr an Sicherheit und Attraktivität gewinnen.

Die Gemeinde überarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt das Gesamtverkehrskonzept für die Ziegelbrück- und Hauptstrasse in Abstimmung mit dem Parkierungs-/Verkehrskonzept, um Lösungen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit des Langsamverkehrs aufzuzeigen.

Die optimale Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgänger:innen der Verbindung Städtli – Seepromenade wird mittels Parkierungs-/Verkehrskonzept ausgearbeitet und steht im Zusammenhang mit der Parkierung im gesamten Siedlungsgebiet bzw. darüber hinaus mit den Verkehrsflüssen nach Amden und Glarus Nord.

3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss VI21 Strassenbauprogramm ab 2026 Bundesinventar der historischen Verkehrswege berücksichtigen		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Überarbeitung GVK in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt		2022
	⇒ Parkierungs-/Verkehrskonzept		ab 2023
	⇒ Aufnahme im Strassenbauprogramm		ab 2023
	⇒ Laufende Umsetzung in Strassensanierungsprojekten		laufend
	⇒ Laufende Umsetzung und Anpassung Gemeindestrassenplan		laufend
6. Beteiligte	Gemeinde, Strasseneigentümer:innen, Kantonspolizei, TBA		

Verkehr

V3 Optimierung Velowegenetz



1. Ziele
 - a) Die Schwachstellen und Lücken des Velowegenetzes sollen geschlossen werden.
 - b) Die Abstellplätze für Velos sollen sicher und nah erreichbar sein.
 - c) Die Kantonsstrassen sollen velofreundlich sein.
 - d) Ein Kreisell Hauptstrasse - Ziegelbrückstrasse ist in Absprache mit dem ASTRA zu planen und ein Veloweg zu integrieren.

2. Ziele entsprechend kt. Richtplan

Es ist ein durchgängiges und attraktives Veloroutennetz sowohl für die geübten als auch die weniger geübten Velofahrenden zu fördern.

Die Sicherheit ist auf stark bzw. schnell befahrenen Strassen und bei Knoten durch flankierende Massnahmen zu erhöhen.

Eine Velowegeverbindung abseits der Hauptstrasse ist mit dem Gestaltungs- und Nutzungskonzept für Seepromenade und Marktplatz abzustimmen (vgl. S1.2 und S1.3).

An ÖV-Haltestellen, an Wohn- und Arbeitsorten, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei Veranstaltungsanlagen und Einkaufsmöglichkeiten für Güter des täglichen Gebrauchs ist ein genügend grosses und wettergeschütztes Angebot an Veloabstellplätzen zu errichten.

3. Massnahmenbeschrieb	<p>Insbesondere entlang der Hauptstrasse soll der Veloverkehr künftig sicher ausgestaltet und gefördert werden. Die Gemeinde überarbeitet in Zusammenarbeit mit dem ASTRA und Tiefbauamt das Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Ziegelbrück- und Hauptstrasse in Abstimmung mit dem Gesamtverkehrskonzept und dem Parkierungs-/Verkehrskonzept, um Lösungen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit des Veloverkehrs aufzuzeigen.</p>		
	<p>An Ziel- und Quellorten des alltäglichen Veloverkehrs werden attraktive Abstellplätze bereitgestellt.</p> <p>Netzlücken werden mittels einer möglichst direkten und den Anforderungen entsprechenden Verbindung geschlossen.</p> <p>Die optimale Lösung zur Verkehrsentslastung der Verbindung Städtli – Seepromenade wird mittels Parkierungs-/Verkehrskonzept ausgearbeitet und steht im Zusammenhang mit der Parkierung im gesamten Siedlungsgebiet bzw. darüber hinaus mit den Verkehrsflüssen nach Amden und Glarus Nord.</p>		
4. Übergeordnete Vorgaben	<p>kantonaler Richtplanbeschluss VI21</p> <p>Strassenbauprogramm 2024 - 2028</p> <p>Bundesinventar der historischen Verkehrswege berücksichtigen</p>		
5. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
6. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Laufende Umsetzung im Strassensanierungsprojekten		laufend
7. Beteiligte	Gemeinde, Strasseneigentümer:innen, Kantonspolizei		

Verkehr

V4 Besucherlenkung

1. Ziele	a) Lenkung der Besucher:innen/Tourist:innen; b) Erhalt der Erlebnisqualität von Erholungsgebieten; c) Reduktion von Nutzungskonflikten.		
2. Massnahmenbeschrieb	Die Gemeinde Weesen ist ein beliebtes touristisches Tagesziel. Um die Besucherströme auch in Spitzenzeiten verträglich abzuwickeln, die Erholungsgebiete zu schonen und Nutzungskonflikten zwischen Einheimischen und Besucher:innen vorzubeugen, soll die Besucherlenkung aktiv an die Hand genommen werden. Zur Vermeidung von Parkplatzsuchverkehr innerorts und zur Minimierung der Verkehrsbelastung in Weesen werden für Besucher:innen, welche mit dem Auto anreisen, an verschiedenen Standorten, möglichst nah am Ortseingang Parkplätze zur Verfügung gestellt und erweitert. (Massnahmenblatt V1.1). Mittels eines Themenwegs, welcher sich beispielsweise mit dem Thema Wasser und Mikroklima befasst oder mit anderen geeigneten Themen können die Besucher:innen entlang einer bestimmten Wegführung gelenkt werden (vgl. V5).		
3. Übergeordnete Vorgaben	Kantonaler Richtplanbeschluss S14		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Parkierungs-/Verkehrskonzept	ab 2023
	⇒	Parkierungsreglement	ab 2023
	⇒	Erstellung Themenweg	ab 2023
6. Beteiligte	Gemeinde, Kantonspolizei, Tourismusverein Weesen		

Verkehr

V5 Linthsteg

1. Ziele	a) Optimierung Fusswegnetz (Massnahmenblatt V2); b) Besucherlenkung (Massnahmenblatt V4).		
2. Massnahmenbeschrieb	Die Natur- und Erholungsräume am südlichen Walenseeufer sowie die Parkplätze beim Bahnhof Weesen auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord sollen künftig über einen Linthsteg von der Seepromenade her direkt erreicht werden. Um die Besucherströme auch in Spitzenzeiten verträglich abzuwickeln, die Erholungsgebiete zu schonen und Nutzungskonflikten zwischen Einheimischen und Besucher:innen vorzubeugen, soll die Besucherlenkung mit dem Linthsteg aktiv beeinflusst werden.		
3. Übergeordnete Vorgaben	GSchV, kantonaler Richtplanbeschluss V35		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Bevölkerungsworkshop und Diskussion		ab 2024
	⇒ Vorprojekt		ab 2024
	⇒ Abstimmung		2025
	⇒ Planung		ab 2025
6. Beteiligte	Gemeinde		

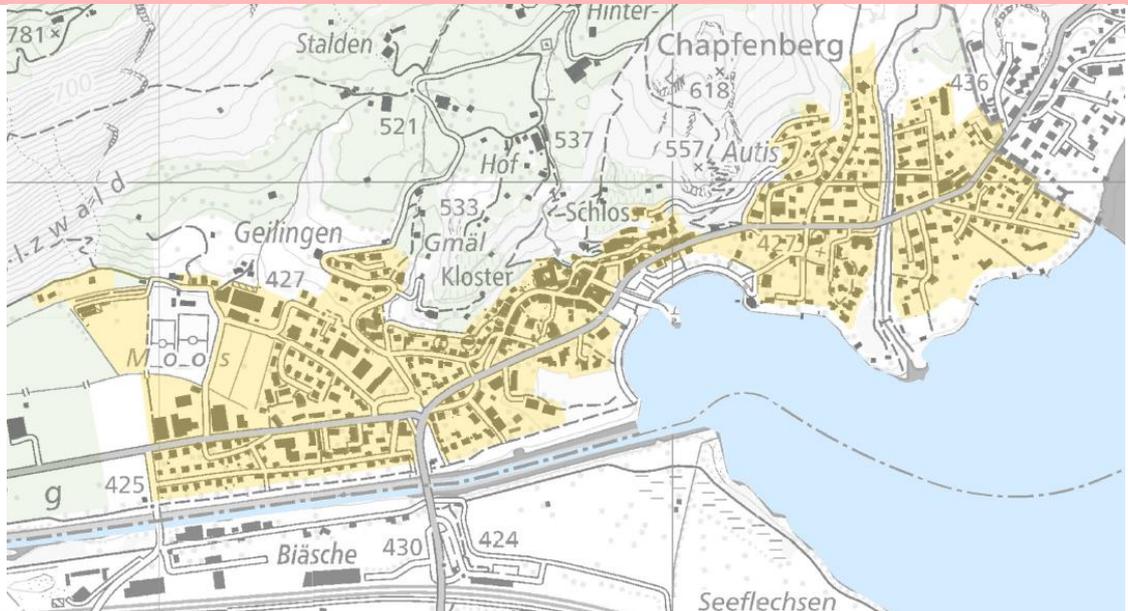
Verkehr

V6 Aufwertung Strassenraum

1. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> c) Aufwertung des Strassenraums an Hauptverkehrsachsen; d) Prüfung und Anpassung der Breite der Trottoirs; e) Optimierung Fusswegnetz (V1); f) Optimierung Velowegnetz (V2); g) Förderung der Bepflanzung parallel zu Hauptachsen auf privaten und öffentlichen Flächen (S1.5); h) Ökologische Aufwertung von Restflächen (S1.5). 		
2. Massnahmenbeschrieb	<p>Der Strassenraum entlang der Hauptverkehrsachsen soll aufgewertet werden und insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr an Sicherheit und Attraktivität gewinnen. Bei der Aufwertung ist der Strassenraum als Ganzes (von Fassade zu Fassade) zu betrachten. Zur Lärmreduktion soll auf der Kantonsstrasse der Einbau von Flüsterbelag geprüft werden. Die Ziele sind in der Überarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) zu berücksichtigen.</p> <p>Restflächen sind wasserdurchlässig und bewuchsfähig zu gestalten.</p> <p>Die Gemeinde initiiert eine Baumpflanzaktion entlang der Kantonsstrassen zusammen mit den Grundeigentümerschaften auf den privaten Parzellen.</p>		
3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss VI16 und VI21		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Überarbeitung GVK in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt	2022
	⇒	Strassenbauprogramm 2024 - 2028	
	⇒	Laufende Sanierung	2024 - 2028
	⇒	Baumpflanzaktion entlang Kantonsstrassen	
6. Beteiligte	Gemeinde, TBA, Grundeigentümerschaft		

Verkehr

V6.1 Tempo 30



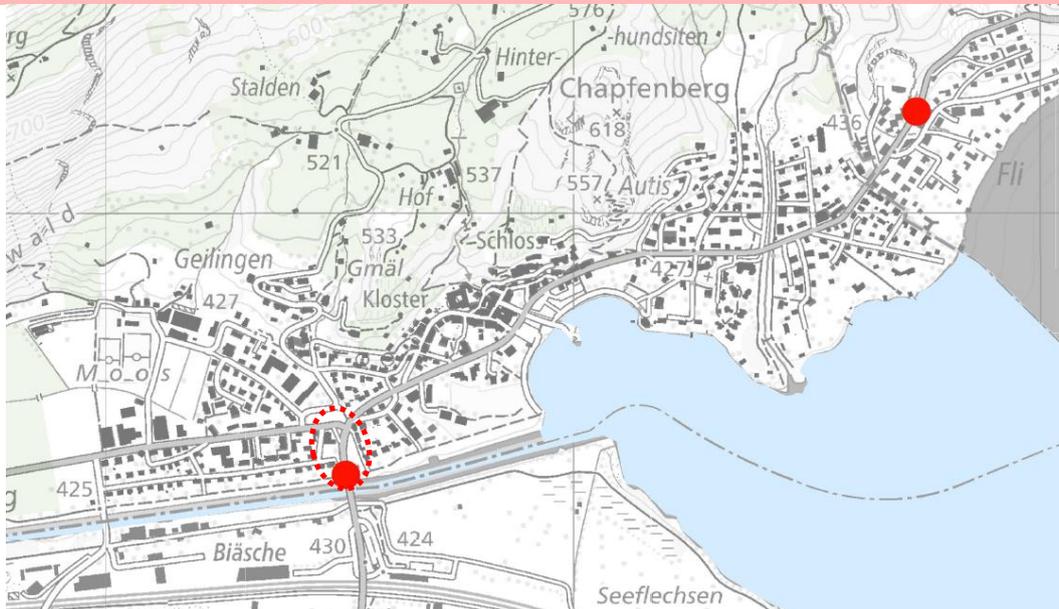
1. Ziele	<p>a) Mit der Schaffung von T-30-Zonen sollen in den Quartieren die Verkehrs-entlastung und -sicherheit verbessert und die Lärmemissionen reduziert werden.</p> <p>b) Tempo 30 auf einem möglichst langen Teilstück der Hauptstrasse anschliessend an die Begegnungszone Städtli-Seepromenade.</p>
2. Massnahmenbeschrieb	<p>Sämtliche Quartierstrassen der Gemeinde Weesen sollen für die Schaffung von T-30-Zonen geprüft werden. Ein Lastwagenfahrverbot auf der Schwärzistrasse wird im Rahmen des Tempo-30-Gutachtens geprüft.</p> <p>Da mit einer Temporeduktion i.d.R. der Strassenquerschnitt verkleinert werden kann, bietet sich eine Umgestaltung des Strassenraums an. Die freiwerdenden Flächen können durch Bepflanzungen attraktiver gestaltet und grössere Verkehrs- und Aufenthaltsflächen für den Fuss- und/oder Veloverkehr geschaffen werden.</p> <p>Die geeigneten Verkehrsmassnahmen für die Hauptstrasse sind im Rahmen eines Verkehrs- und Parkierungskonzepts zu bestimmen und werden mit dem anzupassenden Betriebs- und Gestaltungskonzept der Kantonsstrasse abgestimmt (vgl. V1).</p>
3. Übergeordnete Vorgaben	kantonaler Richtplanbeschluss VI21
4. Koordinationsstand	Festsetzung Zwischenergebnis Vororientierung

5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Zusammenstellen einer Projektgruppe	ab 2023
	⇒ Konzept-Tempo-30_Zonen und Einbindung der Interessen der Bevölkerung	ab 2023
	⇒ Öffentlichkeitsarbeit (Akzeptanz in der Bevölkerung)	ab 2023
	⇒ Gestaltungsspielräume durch Vorprojekt offenlegen	etappenweise
	⇒ Gutachten durch Planungsbüro erstellen lassen, Bauprojekt ausarbeiten und Nachkontrolle (Auswertung des Erfolges)	ab 2023
	⇒ Die Gemeinde prüft T-30 für die Biäsche als Pilotquartier	laufend

6. Beteiligte	Gemeinde, Anwohnervorteiler:innen, Strasseneigentümer:innen, Kantonspolizei, (TBA)
---------------	--

Verkehr

V6.2 Ortseingänge



1. Ziele	a) Die Ortseingänge Süd (aus Richtung Autobahn) und Ost (aus Richtung Amden) sollen besser ersichtlich gemacht werden. b) Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge soll durch Pfortneranlagen schneller an die Situation angepasst werden.		
2. Massnahmenbeschrieb	Die Ortseingänge sind so zu gestalten, dass der Übergang zwischen dem Dorf und dem Landschaftsraum wahrgenommen wird und das Tempo aufgrund der Wahrnehmbarkeit bzw. Gestaltung reduziert wird. Sie sind mit Gestaltungsmassnahmen wie beispielsweise Fahrbahnverengungen oder -erhebungen, beidseitige Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen, Kreisel, o.ä. klar erkennbar zu gestalten und wenn möglich mit einer Querungshilfe zu versehen. Wo notwendig, soll zudem eine Temporeduktion geprüft werden.		
3. Übergeordnete Vorgaben	Strassenbauprogramm ab 2026		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Strassenbauprogramm ab 2024		2024 - 2028
6. Beteiligte	Gemeinde, Kantonspolizei, Tiefbauamt, Strasseneigentümer:innen, Gemeinde Amden, ASTRA		

Verkehr

V7 Öffentlicher Verkehr

- | | |
|----------|--|
| 1. Ziele | <p>a) Der Bahnhof Weesen soll als Drehscheibe des öffentlichen Busverkehrs sowie als Umsteigepunkt MIV-ÖV gestärkt werden.</p> <p>b) Die Schiffsverkehrsrouten und die Situierung der Anlegestellen sollen geprüft und damit die Nutzungsmöglichkeiten des Sees/der Schifffahrt erhöht werden.</p> |
|----------|--|

- | | |
|------------------------|---|
| 2. Massnahmenbeschrieb | <p>Die Anbindung des Bahnhofs Weesen soll, in Verbindung mit dem Ausbau / der Erweiterung der Parkierung und der Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets auf Gemeindegebiet von Glarus Nord, gestärkt werden. Zur Verbesserung der Anbindung bieten sich verschiedene Optionen:</p> |
|------------------------|---|

- Ein Shuttlebus (ev. selbstfahrender Bus) vom Bahnhof Weesen über den Ortskern Weesen bis nach Amden und Arvenbühl;
- Erweiterung Angebot Linienbusnetz vom Bahnhof Weesen in Richtung Ziegelbrücke für die Anbindung an das S-Bahn-Netz und Einführung des ½ Std.-Taktes von Ziegelbrücke bis Arvenbühl nach 21 Uhr;
- Kombination Shuttlebus und Erweiterung Angebot Linienbusnetz;
- Erweiterung des saisonalen Schiffsbetriebs mit Transport ab Parkplatz Bahnhof Weesen.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob am Bahnhof Weesen eine Halte-/Umsteigestelle für Fernbusse erstellt werden kann.

Für den Betrieb von Shuttlebussen oder auch Shuttlebooten sind private Betreiber ebenfalls erwünscht. Die Verschiebung der Schiffsanlegestelle wird mit dem Ziel geprüft, ein möglichst freies Seebecken zu schaffen.

- | | |
|---------------------------|---|
| 3. Übergeordnete Vorgaben | - |
|---------------------------|---|

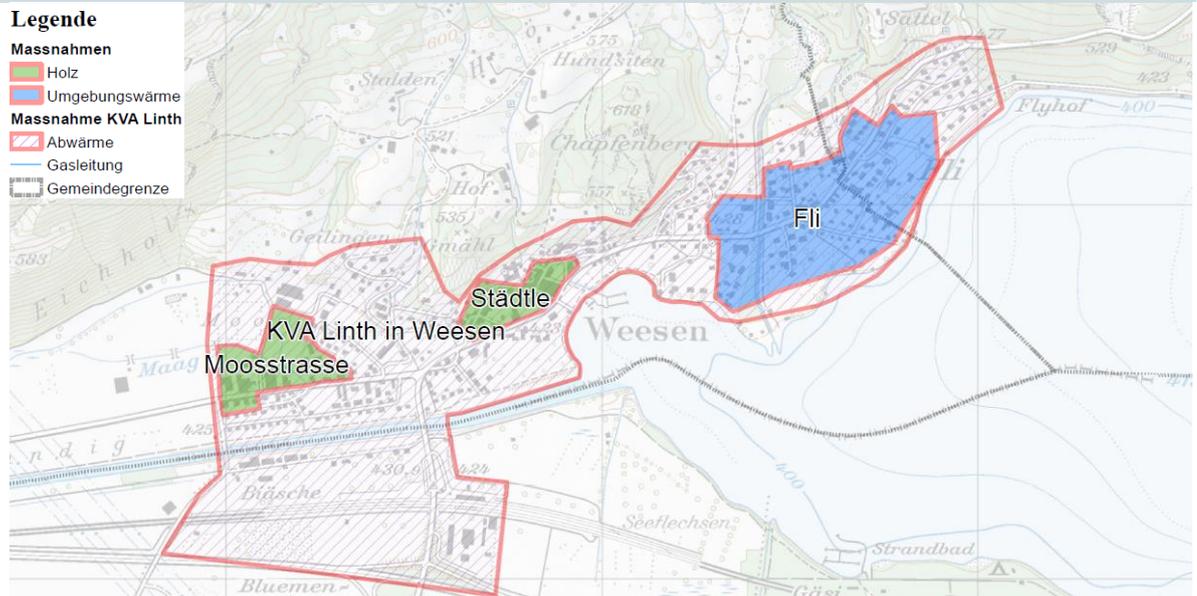
- | | | | |
|-----------------------|-------------|------------------|-----------------|
| 4. Koordinationsstand | Festsetzung | Zwischenergebnis | Vororientierung |
|-----------------------|-------------|------------------|-----------------|

- | | | | |
|--|---|--|---------|
| 5. Planerische und zeitliche Umsetzung | ⇒ | Angebotsplanung ÖV | laufend |
| | ⇒ | Die Gemeinde prüft eine Verschiebung der Schiffsanlegestelle mit den Nachbargemeinden und den zuständigen Fachstellen. | laufend |

- | | |
|---------------|--|
| 6. Beteiligte | Gemeinde, Fischereibehörde, Schifffahrtsbetriebe Walensee AG, Nachbargemeinden |
|---------------|--|

Weitere Raumnutzungen

W1 Wärmeversorgung



1. Ziele gemäss Regionaler Wärmeplanung Zürichsee-Linth
 - a) Die Gemeinde schafft im BauR und im Zonenplan die Voraussetzungen für die Umsetzung der in der Regionalen Wärmeplanung Zürichsee-Linth definierten Ziele und Massnahmen.
 - b) *Energie in Siedlungsentwicklungsgebieten*
Neubauten und insbesondere grössere Überbauungen, die allenfalls in Etappen erstellt werden, sollen hinsichtlich ihrer Energieversorgung und -nutzung vorbildlich sein und die Nachhaltigkeitsziele 2050 erfüllen. Die Gebäude sollen:
 - sehr gute Energiestandards und eine sehr hohe Wärmeeffizienz aufweisen.
 - vollständig mit erneuerbarer und regionaler Energie versorgt werden. Für ihre Wärmeversorgung beachten sie die Vorgaben der regionalen Wärmeplanung und kommunalen Energieplanungen und setzen die als prioritär bezeichneten Energieträger ein.
 - mit eigener Energieproduktion zur regionalen Energieversorgung beitragen.
 - c) *Vorbildliche gemeindeeigene Gebäude*
 - Die Gebäude der öffentlichen Hand werden so saniert bzw. neue Gebäude werden so gebaut, dass sie hinsichtlich Nutzerfreundlichkeit, Energieeffizienz und Einsatz von erneuerbaren Energien vorbildlich sind. Die Gebäude leisten

einen Beitrag zur regionalen Energieproduktion aus erneuerbaren Energien. Alle Gebäude der öffentlichen Hand sind im Jahr 2040 klimaneutral.

d) *Ersatz von fossilen Heizungen*

- Fossile Heizungen werden ersetzt, um einen hohen Beitrag zu leisten an das Ziel, die Wärmeversorgung bis 2050 auf vollständig erneuerbare Energie umzustellen.
- Die vorhandenen Dachflächen und Fassaden werden genutzt, um einen möglichst hohen Beitrag zur lokalen, erneuerbaren Energieversorgung und mit Energiespeicherung einen Ausgleich zur zeitlich schwankenden Energieerzeugung zu leisten.

2. Massnahmenbeschrieb

Neue Sondernutzungsplanungen werden in Übereinstimmung mit den Massnahmen und Festlegungen der regionalen Wärmeplanung und weiterer Grundlagen wie der kommunalen Energieplanungen ausgestaltet. Insbesondere sollen die gemäss der Wärmeplanung prioritär vorgesehenen Energieträger und der Anschluss an thermische Verbunde im Planungsprozess gefordert werden.

Für Neubauten gelten die aktuell besten Baustandards. Die Wärmeversorgung soll vollständig mit erneuerbarer und, wenn möglich und sinnvoll, regionaler Energie erfolgen.

Bestehende Sondernutzungsplanungen, Überbauungspläne und Gestaltungspläne werden entsprechend den Inhalten der regionalen Wärmeplanung überprüft. Bei Handlungsbedarf und möglichen Chancen zur Umsetzung der regionalen Wärmeplanung wird nach einer Anpassungsmöglichkeit gesucht.

Die Gemeinde setzt die Massnahmen gemäss Wärmeplanung Zürichsee-Linth für die gemeindeeigenen Gebäude um.

Die Gemeinde erstellt ein Förderprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien, Reduktion des Energiebedarfs und Steigerung der Energieeffizienz in Ergänzung zu Förderprogrammen von Bund und Kanton.

Für den Ersatz der fossilen Heizungen sind Erdsonden, das Bilden von Wärmeverbänden oder das Teilen von Grundwasserbrunnen, die Nutzung von Umgebungsluft mit Luft/ Wasser-Wärmepumpen sowie Energieholz als speicherbarer Energieträger für die Wärmeversorgung im Winter vorgesehen.

In folgenden Gebieten muss der Anschluss an den gebietsspezifischen Wärmeverbund gemäss Regionaler Wärmeplanung Zürichsee-Linth vom 18 Februar 2021 im Baubewilligungsverfahren geprüft werden:

- Gebiet Wärmeverbund Moosstrasse
- Gebiet Wärmeverbund Städtli/Gemeindehaus
- Gebiet Fernwärme KVA Linth in Weesen
- Gebiet Energieverbund Fli

3. Übergeordnete Vorgaben	Energiegesetz, Energieverordnung		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ BauR		ab 2022
	⇒ Baubewilligungsverfahren		offen
	⇒ Förderprogramm erneuerbare Energien		laufend
6. Ab Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümerschaft		

Weitere Raumnutzungen

W2 Konzept Abfall und Sammelstellen

1. Ziele	a) Erarbeitung eines Konzepts für Kehricht- und Grüngutsammelstellen; b) Kosteneinsparungen durch gebündelte Entsorgung; c) Attraktiveres Ortsbild durch gebündelte Sammelstellen und wenn möglich unterirdische Container-Systeme.		
2. Massnahmenbeschrieb	Die Abfallentsorgung soll durch zentrale Sammelstellen, wenn möglich durch Unterflurcontainer, optimiert werden. Dieser Ersatz für Kehrichtsack und Container verbessert auch das Orts- und Quartierbild. Das Konzept soll aufzeigen, ob Sammelstellen auf dem gesamten Siedlungsgebiet innerhalb der Bauzonen möglich sind und wo mögliche Standorte sein könnten.		
3. Übergeordnete Vorgaben	Umweltschutzgesetz		
4. Koordinationsstand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
5. Planerische Umsetzung	⇒ Konzept zur Standortbestimmung für Unterflurcontainer ausarbeiten ⇒ Mitwirkung Bevölkerung ⇒ Gespräche mit Kehrichtabfuhrunternehmen ⇒ Gespräche mit Grundeigentümerschaften bei Landbedarf		2022
6. Zeitliche Umsetzung	⇒ Laufend/dauerhaft bis zur Umsetzung		
7. Beteiligte	Gemeinde, Kehrichtabfuhrunternehmen		

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Lena Hausding, Monika Rüsi

Anhang A

Unüberbaute Bauzone gemäss «Raum+» vom 05.08.2021



Unüberbaute Bauzone gemäss "Raum +"

Ortsplanungsrevision Weesen



1:5'000

Auftr.-Nr.: 28.5811
Sachbearb.: LH
Gezeichnet: MHE

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



N:\28 SG\58 Weesen\11 Ortsplanungsrevision\13 Nutzungsplan\Räumliches_Entwicklungs_konzept\gws



Unüberbaute Bauzone

